

## Clemens' VI. finanzpolitische Beziehungen zu Deutschland.

Von P. Kilian Frank.

Der große Kampf zwischen Ludwig dem Bayer und der päpstlichen Kurie und seine für die Kirchenpolitik so nachteiligen Folgen hinterließen auch in finanzieller Hinsicht ihre Spuren. Infolgedessen nahm Deutschland schon unter dem Pontifikat Benedikts XII. und noch mehr unter Clemens VI. eine ganz besondere und für eine zusammenfassende Darstellung sehr schwierige Stellung ein. Hier hatte sich zum großen Teil unter dem Schutz der weltlichen Macht eine starke Opposition gegen das päpstliche Besteuerungs- und Finanzwesen bemerkbar gemacht. Doch Clemens VI., der mit solcher Energie den äußeren Kampf erfolgreich zu Ende führte, wollte auch die finanziellen Kräfte Deutschlands so gut wie die der anderen Länder wieder heranziehen. Zudem ist sein Pontifikat im Gegensatz zu dem seines Vorgängers gekennzeichnet durch eine beträchtliche Steigerung der Ausgaben<sup>1)</sup>. Die Reserven, die ihm Johann XXII. und Benedikt XII. hinterließen, verstand er zu benutzen. Seine Regierung begann mit einem riesigen Geldgeschenk an die Kardinäle von nahezu 110.000 Kammergoldgulden und mit einem Krönungsmahle, über das 14.000 Gulden gebucht sind. Fürsten und Freunde erhielten reiche Geschenke<sup>2)</sup>. Sollte das Budget im Gleichgewicht gehalten werden, so mußten den Ausgaben die Einnahmen entsprechen, und dafür suchte Clemens alle Kräfte anzuspannen.

---

1) Schäfer: Die Ausgaben unter Clemens VI. S. 169—183. Dort sind die Ausgaben kurz zusammengefaßt.

2) Schäfer: Die Ausgaben unter Clemens VI. S. 169—170.

## 1. Kapitel.

**Die Servitien.**

Diese Abgaben, deren Erhebung aufs engste mit der Besetzung von Bischofsstühlen zusammenhing und so ganz organisch der Kirchenpolitik folgte und sie begleitete, umfaßte zwei Arten, die „*Servitia communia*“ und „*Servitia minuta*“. Man versteht unter „*Servitium commune*“ „jene Abgabe, zu der sich die von der Kurie providierten Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte aus Anlaß ihrer Ernennung oder Bestätigung der päpstlichen Kammer und dem Kardinalskollegium gemeinsam und zu gleicher Zeit verpflichteten, vorausgesetzt, daß das jährliche Einkommen die Höhe von 100 Goldgulden erreichte“<sup>1)</sup>. Auf dem Wege gemeinsamer Teilung fiel es also halb der päpstlichen Kammer und halb dem Kardinalskollegium zu und betrug ein Drittel der jährlichen Einkünfte. Ihre Entwicklung geht schon auf viele Pontifikate vor der avignonesischen Periode zurück und hängt, wie Göller klar aufgezeigt hat, aufs engste mit den Zentralisationsbestrebungen der Kurie und den daraus sich ergebenden Folgerungen, die Besetzung der Prälatenstühle dem Papste selbst in die Hand zu geben, zusammen. Unter den ersten Päpsten, die in Avignon regierten, war die Praxis der Servitienerhebung schon in reichstem Maße ausgebildet<sup>2)</sup>. Es war zur realen Pflicht geworden, doch formal wurde in den Obligationen immer noch betont, daß es sich um „ein freiwilliges Geschenk“ des betreffenden Prälaten handle.

Außer dem *Servitium commune* hatten die vom Papste Providierten auch noch die fünf *Servitia minuta* zu leisten, von denen vier an gewisse Bedienstete des Papstes und eines an die Familiaren der Kardinäle verteilt wurden. Wie eingehende Untersuchungen klargelegt haben<sup>3)</sup>, betrug je eines der *Servitia minuta* soviel wie der Anteil, der vom *Servitium commune* auf einen Kardinal fiel.

Obwohl die Servitienverpflichtung immer als „freiwillige Leistung“ betont wurde, waren auf die Versäumnisse und auf Nicht-

1) Göller: Der Liber Taxarum der päpstlichen Kammer, Separatabdruck, Rom 1905, S. 122 ff. — Ders.: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 20\* f.

2) Gottlob: Die Servientaxe im XIII. Jahrhundert. Stuttgart 1903.

3) Haller: Die Verteilung der *Servitia minuta* und die Obligation der Prälaten im 13. und 14. Jahrhundert, Rom 1897, S. 281. — Karlsson: Die Berechnungsart der *Servitia minuta* in MJÖG XVIII (1897) S. 582 f.

erfüllung der Zahlungen schwere Strafen gesetzt. Das änderte sich auch unter Clemens VI. nicht. Jede Obligation enthielt die Sicherungsformeln. Ein interessantes Beispiel möge hier Raum finden: Clemens hatte sich die Besetzung des Benediktinerklosters St. Stephan in Würzburg vorbehalten. Nach dem Tode des Abtes Ludwig ernannte der Papst unter Kassation der vorausgegangenen Kapitelswahl den postulierten Hermann zum Abt. Kurz darauf, am 30. August 1346, beauftragten die päpstlichen Thesaurare Stephan Cambaruti und Wilhelm d'Aubussac, weil der neue Abt „de laudabili et antiqua consuetudine“ zur Servitienzahlung verpflichtet sei, den Abt Albert von St. Burkhard in Würzburg, von Hermann das Servitienversprechen entgegenzunehmen, zu dem Zwecke alle seine Einnahmen ohne Abzug der daraus entspringenden Unkosten einer Einschätzung zu unterziehen und zu prüfen, ob sie mehr als hundert Gulden betrügen. Wenn ja, müsse innerhalb von acht Monaten ein Drittel an die Kammer gezahlt werden. Bei Nichterfüllung waren folgende Strafen vorgesehen: Exkommunikation, Suspension von Amt und Würde, sowohl in geistlichen wie in weltlichen Dingen und persönliches Interdikt. Zahlte er nach Verhängung dieser Sentenzen innerhalb von drei Monaten noch nicht, so mußte er sich persönlich an der Kurie stellen und sich „freiwillig“ der Jurisdiktion der Kammerkleriker unterwerfen<sup>4)</sup>. Darauf erfolgte dann die Obligation von 110 Gulden, die der kaiserliche Notar, Magister Konrad von Nördlingen, auf obiger Grundlage entgegennahm<sup>5)</sup>.

Für die Entwicklung und rechtlichen Grundlagen der Servitien-erhebung verweise ich auf Göller<sup>6)</sup>. Beim Regierungsantritt Clemens VI. trat in folgenden Fällen päpstliche Provision ein: Bei Vakanz des Bischofssitzes beim Hl. Stuhl, durch den Tod der an der Kurie konsekrierten Bischöfe, durch Resignation, Permutation und Translation; ferner bei Vakanz infolge einer vom Papst erfolgten Amotion, Promotion, durch päpstliche Zurückweisung der Wahl, durch Postulation oder eine vom römischen Stuhl entgegen-

---

4) Oblig. et Sol. 21 fol. 48.

5) Oblig. et Sol. 27 fol. 46v.

6) Göller, E.: Die päpstlichen Reservationen und ihre Bedeutung für die kirchliche Rechtsentwicklung des ausgehenden Mittelalters, in: Internat. Wochenschr. f. Wiss., Kunst u. Gesch. IV. (1910) Spalte 374 f.

genommene Resignation<sup>7)</sup>. Dazu kamen nach der Konstitution „Ad regimen“, die Benedikt XII. am 11. Jänner 1335 für die Zeit seines Lebens erließ, alle Patriarchal-, Episkopal- und Archiepiskopalkirchen und alle Stellen, die beim apostolischen Stuhl vakant waren oder auf irgend eine Weise vakant wurden<sup>8)</sup>. Alle von Benedikt XII. generell und speziell reservierten Kathedralkirchen, Abteien, Kanonikate und Benefizien behielt sich auch Clemens VI. sofort bei seinem Regierungsantritt vor, wenn sie beim Tode seines Vorgängers vakant und noch nicht wieder besetzt waren<sup>9)</sup>. Eine allgemeine Reservation zur Besetzung von Bischofsstühlen, die die deutschen Gebiete betreffen könnte, erließ Clemens VI. nicht, eine solche hat erst Urban V. vorgenommen<sup>10)</sup>. Das Gegenteil behauptet Baluzius<sup>11)</sup>; doch dem widersprechen die ersten Quellen. Daß dies nicht der Fall sein konnte, ergibt sich ferner aus den Titeln, unter denen Clemens VI. jeweils die deutschen Bischofsstühle besetzte. Wäre eine Generalreservation für alle vakant werdenden Kathedraalkirchen vorhanden gewesen, so hätte sie den Rechtsboden für jede Besetzung von Seiten des Papstes abgegeben, und Clemens hätte sich nie auf einen anderen Titel zu berufen brauchen. In Wirklichkeit nahm er aber keine einzige Besetzung in Deutschland auf Grund einer allgemeinen Reservation vor. Wie oft aber hat Clemens während der Dauer seiner zehnjährigen Regierungszeit in Deutschland die Bischofsstühle besetzt und unter welchen Titeln? Die Zahl hat sich gegenüber den früher bekannten Ergebnissen<sup>12)</sup> nach eingehenden Einzeluntersuchungen beträchtlich erhöht.

Insgesamt traten unter dem Pontifikat Clemens VI. in Deutschland 53 Vakanzen ein. Davon erhielten nur sechs Bistümer einen neuen Oberhirten, ohne daß sich ein Eingreifen der Kurie feststellen

---

7) G ö l l e r: Repertorium Germanicum (1378—1394) Berlin 1916, S. 45\*—49\*  
D e r s.: Die Einnahmen unter Benedikt XII. S. 8\*—9\*.

8) L u x: S. 32.

9) L u x: S. 28 ff., S. 35 ff. R e g. V a t. 152 fol. 11; 161 fol. 4v; 163 fol. 1v.

10) O t t e n t h a l: Regulae cancellariae, S. 17 Nr. 18. — L u x: S. 43.

11) B a l u z i u s: Vitae Paparum Avenionensium, Paris 1916—1922. Vita V. S. 298.  
E u b e l: Reservationen S. 175 f.

12) G ö l l e r: Der Liber taxarum S. 25 nennt außer den Metropolitankirchen noch Prag (1343), Lübeck (1343), Minden (1347), Leitomischl (1344), Schwerin (1348), Augsburg (1348), Naumburg (1349), Osnabrück (1349).

läßt. Es waren das die kleinen Diözesen Gurk, Lavant, Meißen, Brandenburg, Havelberg und Kulm<sup>13)</sup>. Davon war Brandenburg 1327 noch von Johann XXII. besetzt worden und Clemens bezog die Servitien<sup>14)</sup>. Gurk und Lavant hingegen gehörten zu Salzburg und wurden auf Grund besonderer Privilegien vom Salzburger Metropolit besetzt<sup>15)</sup>. Doch nahm Clemens in Gurk trotz der Privilegien bei der zweiten Vakanz 1351 ebenfalls die Besetzung vor<sup>16)</sup>. 47 Provisionen nahm also Clemens VI. während seines Pontifikates in Deutschland vor. Unter welchen Titeln nun? Generalreservation bestand nicht. Wie schon ausgeführt ist, waren nach der Neuordnung durch Johann XXII. in der Konstitution „Ex debito“ alle Prälatenstühle reserviert, die vakant wurden durch den Tod ihrer Inhaber an der Kurie, durch Deposition, Privation, Kassation, Verwerfung der Postulation, Resignation in die Hand des Papstes und Translation, was Benedikt XII. in „Ad regimen“ erneuerte und Clemens durch die Konstitution „Dudum felicis recordationis“ wiederholte<sup>17)</sup>. Auf diese Titel stützte sich Clemens bei den Besetzungen, wenn es ihm möglich war<sup>18)</sup>. So trat zweimal Vakanz durch den Tod des Inhabers an der Kurie ein und zwar in Riga (1348)<sup>19)</sup> und Freising (1349)<sup>20)</sup>. Durch Deposition einmal und zwar in Mainz (1346)<sup>21)</sup>. Durch Resignation viermal und zwar in Verdun (1351)<sup>22)</sup>, Utrecht (1342)<sup>23)</sup>, Schleswig (1343)<sup>24)</sup>, Kamin (1343)<sup>25)</sup>. Durch Translation zehnmal und zwar in

---

13) Eubel: Hierarchia catholica medii aevi, I<sup>2</sup>, Münster 1913, S. 270, 298, 344, 144, 272, 217.

14) Eubel: Hierarchia catholica medii aevi, I<sup>2</sup>, Münster 1913, S. 144. Oblig. et Sol. 21 fol. 58.

15) Greinz: Die Privilegien des Erzbischofs von Salzburg zur freien Besetzung seiner Suffraganbistümer, in: Kath. Kirchenzeitung 1927 (67) S. 227—231.

16) Reg. Vat. 206 fol. 44.

17) Lux: S. 25, 32, 35.

18) In der Reihenfolge der Diözesen ist der Einheitlichkeit wegen der geographische Plan eingehalten.

19) Reg. Vat. 187 fol. 65. Eubel: S. 421.

20) Reg. Vat. 192 fol. 51v. Eubel: S. 255.

21) V. U. Rhein III, 527. Eubel: S. 322.

22) V. U. Lothr. II, 1090, 1094, 1095. Eubel: S. 531.

23) Brom: Nr. 1040. Eubel: S. 491.

24) Reg. Aven. 42 fol. 354v. Eubel: S. 455.

25) Reg. Vat. 157 fol. 47v. Eubel: S. 162.

Augsburg (1348)<sup>26)</sup>, Würzburg (1350)<sup>27)</sup>, Verden (1343)<sup>28)</sup>, Cambrai zweimal (1342 und 1349)<sup>29)</sup>, Tournai zweimal (1342 und 1351)<sup>30)</sup>, Osnabrück (1349)<sup>31)</sup>, Naumburg (1351)<sup>32)</sup> und Dorpat (1342)<sup>33)</sup>.

In den übrigen 30 Fällen stützte sich die Neubesetzung immer auf eine zu Lebzeiten des vorhergehenden Inhabers erfolgte Spezialreservation, wie in den einzelnen Provisionsbullen stets hervorgehoben ist. Obwohl mit einer solchen Neubesetzung fast immer eine Kassation der vorausgegangenen Kapitelswahl oder eine Verwerfung der Postulation verbunden war, so wurde dies doch nie als Grund der päpstlichen Provision genannt, sondern immer die Spezialreservation. Wie das im einzelnen geschah, darüber läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Ob die Reservation wirklich formell vorlag? Die Belege dafür sind sehr dürftig. Drei Fälle sind mir bekannt geworden, in denen die Reservationsbulle vorher ausgestellt wurde und den daran Interessierten zuging. Der eine davon ist noch aus der Zeit Benedikts XII., wirkte sich aber erst unter Clemens VI. aus. Es handelte sich um die Besetzung von Freising. Schon am 27. August 1340 ließ Benedikt dem Erzbischof von Salzburg die Nachricht zugehen, daß Freising der päpstlichen Besetzung speziell vorbehalten sei. Auf Grund davon erfolgte dann am 10. Oktober 1341 die Provision<sup>34)</sup>. Unter Clemens VI. waren es die beiden Reservationen von Trier und von Lüttich. Schon am 26. Juli 1343 ließ Clemens die Spezialreservation von Trier dem dortigen Kapitel und Volk bekanntgeben<sup>35)</sup>. Unter ihm wurde aber eine Neubesetzung nicht mehr vorgenommen, da Erzbischof Balduin noch länger als der Papst lebte. Über die Spezialreservation von Lüttich wurde der Metropolit von Köln schon am 18. November 1344 in Kenntnis gesetzt; dabei war betont, daß die Reservation erfolgt sei, um Streitigkeiten zu vermeiden. Am 25. Februar 1345 erfolgte die Neubesetzung durch den Papst<sup>36)</sup>.

26) Reg. Vat. 187 fol. 50. Eubel: S. 116. Die Besetzung erfolgte durch Clemens auf Grund von Translation und nicht Resignation, wie Eubel angibt.

27) Reg. Aven. 105 fol. 512. Eubel: S. 273.

28) Reg. Vat. 147 fol. 30. Eubel: S. 521.

29) Isacker: Nr. 515—519. Eubel: S. 160. Reg. Vat. 187 fol. 115v.

30) Isacker: I. Nr. 515—519. Eubel: S. 489. Reg. Vat. 204 fol. 49v.

31) Reg. Vat. 195 fol. 27. Eubel: S. 380.

32) Reg. Vat. 207 fol. 44. Eubel: S. 374.

33) Theiner: Polonia I. S. 454. Eubel: S. 472.

34) Lang: I. Nr. 278.

35) V. U. Rhein III, 243.

36) Isacker: I. 1361—1363. V. U. Rhein III 410, 411, 427.

In allen übrigen Fällen ist die Spezialreservation erst aus der Provisionsbulle zu entnehmen. Doch kann der Rechtsboden in einer allgemeinen Verordnung Clemens VI. gefunden werden. Als wegen der vielen päpstlichen Provisionen Schwierigkeiten bei der Verwaltung an der Kurie gemacht wurden, erließ Clemens zur Überwindung des Widerstandes folgende Verordnung: „Sobald ein Provisionsbrief ausgestellt ist, gilt er zugleich als Reservationsbulle und jeder Widerspruch hat zu verstummen und jeder Zweifel über die Tatsächlichkeit der erfolgten Reservation ist ausgeschaltet“<sup>37)</sup>. Diese Verfügung hatte rückwirkende Kraft. Damit war also nachträglich eine rechtliche Grundlage für die Besetzungen von Seiten des Papstes geschaffen. Doch Clemens berief sich nur darauf, wenn er keinen anderen Rechtstitel für die Provisionen hatte; war ein solcher da, so ließ er ihn vorwalten. Zwei interessante Beispiele bieten Tournai und Naumburg. Ersteres besetzte Clemens zweimal, nachdem es durch Translation frei geworden war und einmal infolge von spezieller Reservation<sup>38)</sup>; letzteres einmal nach vorausgegangener Translation und zweimal auf Grund von Spezialreservation<sup>39)</sup>.

Lassen wir kurz die durch Spezialreservation vorgenommenen Besetzungen folgen, um ein vollständiges und übersichtliches Bild zu gewinnen. Auch hier ist die geographische Reihenfolge eingehalten.

#### 1. Kirchenprovinz Mainz:

Speyer (1350)<sup>40)</sup>, Konstanz (1345)<sup>41)</sup>, Eichstätt (1351)<sup>42)</sup>, Würzburg (1345)<sup>43)</sup>, Halberstadt (1346)<sup>44)</sup>, Bamberg (1344)<sup>45)</sup>.

#### 2. Kirchenprovinz Trier:

Verdun (1350)<sup>46)</sup>, Tournai (1349)<sup>47)</sup>.

37) Reg. Vat. 139 fol. 13; 161 fol. 1.

38) Isacker: I. Nr. 515—519. Eubel: S. 489. Reg. Vat. 195 fol. 21v; 204 fol. 49v.

39) Reg. Vat. 188 fol. 76; 207 fol. 44; fol. 61. Eubel: S. 374.

40) Reg. Aven. 112 fol. 522. Eubel: S. 460.

41) Rieder: Römische Quellen Nr. 1108. Eubel: S. 204.

42) Reg. Vat. 207 fol. 27v. Eubel: S. 243.

43) Reg. Vat. 217 fol. 85v. Eubel: S. 273.

44) Reg. Vat. 173 fol. 12v. Eubel: S. 217.

45) Reg. Vat. 163 fol. 51v. Eubel: S. 127.

46) V. U. Lothr. II, 1050. Eubel: S. 531.

47) Reg. Vat. 195 fol. 21v. Eubel: S. 489.

3. Kirchenprovinz Köln:  
Köln (1349)<sup>48</sup>), Lüttich (1345)<sup>49</sup>), Minden (1347)<sup>50</sup>).
4. Kirchenprovinz Bremen:  
Bremen zweimal (1345 und 1348)<sup>51</sup>), Lübeck zweimal (1343 und 1350)<sup>52</sup>), Schleswig (1351)<sup>53</sup>), Schwerin (1348)<sup>54</sup>).
5. Kirchenprovinz Magdeburg:  
Naumburg zweimal (1349 und 1352)<sup>55</sup>), Lebus (1345)<sup>56</sup>).
6. Kirchenprovinz Riga:  
Ermland (1350)<sup>57</sup>), Pomesanien (1347)<sup>58</sup>), Samland (1344)<sup>59</sup>),  
Dorpat (1346)<sup>60</sup>).
7. Kirchenprovinz Salzburg:  
Salzburg (1343)<sup>61</sup>), Passau (1344)<sup>62</sup>) — von diesem fehlt uns jegliche Spur der Provisionsbulle, doch ist die Obligation festzustellen, aus der erstere hervorgeht — Gurk (1351)<sup>63</sup>).
8. Kirchenprovinz Prag:  
Prag (1343)<sup>64</sup>), Leitomischl (1344)<sup>65</sup>), Olmütz (1351)<sup>66</sup>).

Diese kurze Übersicht zeigt uns, in welchem starkem Maße die Besetzung deutscher Bischofsstühle unter Papst Clemens VI. zentralisiert war und wie alles von der Kurie aus überwacht werden konnte. Fragen wir nach den Gründen, so geben die Provisionsbulen immer die Sorge des Apostolischen Stuhles um gute Kandidaten an; ferner um lange Vakanzzeiten zu vermeiden, die leicht

48) V. U. Rhein III Nr. 807. Eubel: S. 198.

49) V. U. Rhein III Nr. 410—411. Eubel: S. 302.

50) Reg. Vat. 181 fol. 47. Eubel: S. 342.

51) Reg. Vat. 187 fol. 54v. Eubel: S. 146. Reg. Aven. 79 fol. 446.

52) Reg. Vat. 104 fol. 47. Eubel: S. 311. Reg. Aven. 56 fol. 127v.

53) Reg. Vat. 207 fol. 27. Eubel: S. 455.

54) Reg. Aven. 92 fol. 533v. Eubel: S. 539.

55) Reg. Vat. 188 fol. 76; 207 fol. 61. Eubel: S. 374.

56) Reg. Vat. 169 fol. 47. Eubel: S. 313.

57) Theiner: Polonia I. S. 529. Eubel: S. 515.

58) Reg. Vat. 181 fol. 21. Eubel: S. 405.

59) Reg. Aven. 79 fol. 398. Eubel: S. 433.

60) Theiner: Polonia I. S. 498. Eubel: S. 472.

61) Lang: Nr. 295. Eubel: S. 432.

62) Oblig. et Sol. 6 fol. 212. Eubel: S. 393.

63) Reg. Vat. 206 fol. 44. Eubel: S. 270.

64) Klicman: Nr. 166. Eubel: S. 408.

65) Klicman: Nr. 365. Eubel: S. 318.

66) Klicman: Nr. 1409. Eubel: S. 376.

dadurch entstehen konnten, daß die Kapitel sich nicht immer rasch auf einen Kandidaten einigten. Doch durchschlagende Gründe waren dies nicht. Was die Tüchtigkeit der Kandidaten betrifft, so verwarf Clemens zeitweise einige von ihnen und nahm sie nachher doch an. Würzburg und Naumburg bieten Beispiele dafür. Sobald für die von ihm in Aussicht genommenen Prälaten anderswo einflußreichere Bischofsstühle frei wurden, transferierte er sie dahin und ernannte für das vorher umstrittene Bistum die vom Kapitel Erwählten und Postulierten. Viel spielten manchmal die Personalinteressen mit. Doch der erste und hauptsächlichste Grund war finanzieller Art, denn jeder vom Papst ernannte Prälat war zu einer Servitienzahlung verpflichtet. Dieser Umstand war sicher auch für Clemens VI. mitentscheidend und gibt zu den vielen Spezialreservierungen in Deutschland die Erklärung. Von hier flossen die Finanzquellen äußerst spärlich und die beste Gelegenheit, die Einnahmen zu steigern, bot die Besetzung der Bischofsstühle. In welcher Weise sie der päpstlichen Kammer Zuwachs brachte, soll folgende Statistik mit den einzelnen Servitienobligationen zeigen:

### 1. Kirchenprovinz Mainz.

Mainz	(1346)	5000 fl.	(Oblig. et Sol. 22 fol. 7v);
		+ 5000 „	für Vorgänger.
Speyer	(1345)	600 „	(Oblig. et Sol. 27 fol. 37v);
Konstanz	(1345)	2500 „	„ „ „ 16 „ 112v)
Augsburg	(1348)		Weder Obligation noch Zahlung fest-
		800 „	Eubel S. 116.
Eichstätt	(1351)	800 „	nach Eubel S. 243. Obligation nicht zu
			finden, dagegen mehrere Zahlungen.
			(Oblig. et Sol. 26 fol. 232; Coll. 462
			fol. 289, fol. 292. Intr. et Ex. 265 fol. 7).
Würzburg	(1346)	2300 „	(Oblig. et Sol. 16 fol. 113v)
„	(1350)	2300 „	„ „ „ 27 „ 64
Halberstadt	(1346)	100 „	„ „ „ 14 „ 112v)
		+ 40 „	für Vorgänger.
Verden	(1343)	400 „	(Oblig. et Sol. 6 fol. 196)
Bamberg	(1344)	3000 „	(Oblig. et Sol. 6 fol. 223)
		+ 9070 „	für seine Vorgänger.

### 2. Kirchenprovinz Trier.

Verdun	(1350)	4400 fl.	(V. U. Lothr. II. 1057)
„	(1351)	4400 „	(„ „ „ II. 1096)
Cambrai	(1342)	6000 „	(Berlière, Inventaire, 128)
„	(1349)	6000 „	(Oblig. et Sol. 27 fol. 4v)

Tournai	(1342)	5000 fl. (Berlière, Inventaire, 129)
„	(1349)	5000 „ ( „ „ 182)
„	(1351)	5000 „ ( „ „ 211)

## 3. Kirchenprovinz Köln.

Köln	(1349)	10000 fl. (Oblig. et Sol. 27 fol. 28v)
Lüttich	(1344)	7200 „ „ „ „ 20 „ 4v)
Minden <sup>67)</sup>	(1347)	500 oder 1000 fl. nach Eubel S. 34: Unter Clemens VI. weder Obligation noch Zahlung.
Utrecht	(1342)	4600 fl. (Oblig. et Sol. 6 fol. 195)
		+ 4600 „ für Vorgänger.
Osnabrück	(1349)	600 „ (Oblig. et Sol. 22 fol. 96)

## 4. Kirchenprovinz Bremen.

Bremen	(1345)	600 fl. (Oblig. et Sol. 16 fol. 109 )
„	(1348)	600 „ „ „ „ 25 „ 46v)
Lübeck	(1343)	350 „ „ „ „ 6 „ 206v)
„	(1351)	350 „ „ „ „ 27 „ 43v)
Schleswig	(1343)	1000 „ nach Eubel S. 455.
„	(1351)	

Beide Male keine Obligation festzustellen; dagegen zwei Zahlungen von 150 und 130 fl. (Intr. et Ex. 261 fol. 16, Coll. 462 fol. 175.)

Schwerin <sup>68)</sup>	(1348)	667 „ nach Eubel S. 539. Unter Clemens VI. keine Obligation und keine Solution.
-------------------------	--------	---

## 5. Kirchenprovinz Magdeburg.

Naumburg	(1349) <sup>69)</sup>	— keine Obligation.
„	(1351)	200 fl. (Oblig. et Sol. 27 fol. 59)
„	(1352)	— Übernahme der noch nicht gezahlten obengenannten 200 fl.; kein eigenes Servitium. (Oblig. et Sol. 27 fol. 65v)

67) Am 23. Januar 1348 wurde der Ernennungsbrief hinausgegeben, am 6. Juni 1362 erfolgte erst die Obligation. Vgl. G ö l l e r: Der Liber taxarum S. 307, 310, 314.

68) Bei der Ernennung des Bischofs Andreas von Schwerin 1348 hatten Bischof, Propst und Prior von Ratzeburg sich über die Höhe des Einkommens zu informieren und die Verpflichtung zum Servitium abzunehmen. Der Ernennungsbrief ist vom 6. Juni 1348 datiert, die Obligation erfolgte erst am 18. November 1356. Vgl. G ö l l e r: Der Liber Taxarum S. 307, 310, 315.

69) Bei der Provision des Elekten Nikolaus von Naumburg am 7. Januar 1349 hatten die Bischöfe von Meißen und Halberstadt die Einschätzung und Obligation vorzunehmen. Vgl. G ö l l e r: Der Liber taxarum S. 307, 310, 318.

Kamin	(1344)	2000 fl.	(Oblig. et Sol. 6 fol. 213v)
Lebus	(1345)	300 „	„ „ „ „ 22 „ 2 )

## 6. Kirchenprovinz Riga.

Riga	(1348)	800 fl.	(Oblig. et Sol. 22 fol. 40)
Ermland	(1350)	400 „	(Oblig. et Sol. 27 fol. 33v) Fleischer S. 10, Nr. 6—8.
Pomesanien	(1347)	1100 „	(Oblig. et Sol. 22 fol. 26) Fleischer S. 37, Nr. 4.
Samland	(1344)	800 „	(Oblig. et Sol. 6 fol. 222v) Fleischer S. 29, Nr. 3.

## 7. Kirchenprovinz Salzburg.

Salzburg	(1343)	10000 fl.	(Lang: I. Nr. 295a)
Passau	(1344)	5000 „	(Oblig. et Sol. 6 fol. 212)
Freising	(1349)	4000 „	„ „ „ „ 22 „ 104v)
		+ 2000 „	für Vorgänger.
Gurk	(1352)	1066 „	(Oblig. et Sol. 27 fol. 62v)

## 8. Kirchenprovinz Prag.

Prag	(1343)	2800 „	Oblig. et Sol. 6 fol. 200v)
Leitomischl	(1344)	800 „	„ „ „ „ 6 „ 223v)
Olmütz	(1352)	3500 „	„ „ „ „ 27 „ 62v)

Wie diese Tabelle zeigt, bewegen sich die einzelnen Summen zwischen 100 und 10.000 Gulden. Für einige Diözesen fehlen auch die Angaben. Ob es besondere Vergünstigungen waren oder ob nur die Quellen schweigen, das läßt sich nicht sagen. Am Gesamtbild ändert es nicht viel, und das ergibt, daß unter Papst Clemens VI., abgesehen von den Nachzahlungen, die hier nicht eingerechnet sind, der deutsche Episkopat eine Gesamtverpflichtung von 133.337 Kammer-Goldgulden für Servitienzahlungen der Kurie gegenüber übernommen hat, was in Anbetracht der damaligen Kaufkraft des Geldes <sup>70)</sup> eine beträchtliche Summe bedeutet und oft sehr schwer auf den dazu Verpflichteten lastete, weil in einem Großteil der Diözesen noch die Naturalwirtschaft vorherrschte <sup>71)</sup>, die Zahlungen an die päpstliche Kammer aber in barem Gelde zu leisten waren.

70) Der Wert des Gulden betrug nach Goldwert etwa zehn Mark in Vorkriegswährung; nach damaliger Kaufkraft etwa vierzig Mark. Vgl. Kirsch: Koll. S. LXX f. Schäfer: Die Ausgaben unter Johann XXII. S. 39\*.

71) Vgl. Schulte, Aloys: Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig. Leipzig 1900 I. S. 231 ff.

Obengenannte Summe aber erhöht sich noch, denn die *Servitia minuta* sind ja noch nicht miteingerechnet. Ihre Höhe ist nach dem eingangs angegebenen Schlüssel leicht zu bestimmen. Die Zahl der unter Clemens' Pontifikat jeweils anwesenden Kardinäle schwankte zwischen 16 und 28 und war für jede Einzelverpflichtung jeweils vermerkt. Die Obligation erfolgte durch den betreffenden Bischof selbst, oder was häufiger der Fall war, durch einen Prokurator an der päpstlichen Kammer. Gewöhnlich waren zwei Zahlungstermine vorgesehen. Dabei war die erste Hälfte der geschuldeten Summe ungefähr nach Ablauf eines Jahres von der Obligation an gerechnet, fällig, die zweite ein halbes Jahr später. Haupttermine waren Weihnachten, Epiphanie, Mariä Reinigung, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, das Fest Johannes des Täufers, Mariä Himmelfahrt, das Fest des hl. Michael, Allerheiligen und das Fest des hl. Martinus.

Zahlungen erfolgten aus allen deutschen Diözesen, von denen eine Obligation festzustellen ist, meist unmittelbar an die Kammer, in einigen Fällen jedoch auch durch Vermittlung von Bankhäusern. Letzteren Weg schlugen gern die Bischöfe der flandrischen Diözesen ein. Nur wenige Prälaten jedoch hielten sich an die vorgeschriebenen Zahlungstermine. Es herrschte hier in der Kammerpraxis eine weitgehende Milde. Jedes Gesuch um Verlängerung der Frist wurde gerne gewährt, und die Zahlungspflichtigen machten in reichstem Maße von dieser Gunst Gebrauch. Manche jedoch unterließen sowohl die Zahlung als auch ein Prorogationsgesuch. Darauf traten von selbst die Kirchenstrafen ein<sup>72)</sup>, die aber bei der nächsten, wenn auch ganz geringen Zahlung wieder gelöst wurden. Starb ein Prälat, bevor er seine Servitienverpflichtung ganz erfüllt hatte, so mußte sein Nachfolger den Rest mitübernehmen, wie wir oben gesehen haben. Darin lag eine besondere Härte. Denn wenn in kurzer Zeit nacheinander sich mehrere Bischöfe in der Regierung folgten, so ergab das eine ungeheure Belastung für die betreffende Diözese. Das sehen wir bei Verdun und besonders bei Bamberg, wo die Verpflichtung der Nachzahlungen von 9070 Kammergulden aus der kurzen Regierungszeit der Bischöfe herrührte, während beispielsweise das wirtschaftlich viel besser gestellte Erzbistum Trier seit 1308 keine Gelder für Servitienzahlungen mehr hatte aufbringen müssen.

72) Vgl. die Obligationsformel bei G ö l l e r: *Der Liber taxarum* S. 168 ff.

Doch machte Clemens VI. keine besonderen Anstrengungen, um die Taxen in Deutschland hochzuschrauben. In den flandrischen Diözesen nahm er einmal Translationen in großem Umfange vor, jedoch kaum im übrigen Deutschland. In der Höhe ist nur Verdun um 400 Gulden gestiegen<sup>73)</sup>, für Naumburg war eine Neu-einschätzung vorgesehen, doch blieb die Taxe von 200 Gulden bestehen<sup>74)</sup>. Im Süden und Westen lag auch in dieser Hinsicht das Schwergewicht; von hier aus wurden die größten Summen an die Kurie bezahlt. Die Sicherungen zur Zahlung unter Eidesleistung sind schon erwähnt. Ein weiterer interessanter Weg, sich die Gelder zu sichern, sei hier noch genannt. Das Vollmachtsinstrument des Bischofs Guido von Cambrai zur Übernahme der Servitienobligation enthielt einen Formelfehler, sodaß der Prokurator den Eid nicht leisten konnte. Damit nun Guido trotzdem seinen Provisionsbrief rechtzeitig erhielt, mußten sich sechs Bürgen unter Verpfändung ihrer gesamten Habe verpflichten, selbst die Servitien zu zahlen, falls Guido nicht binnen kurzem eine neue vollgültige Eidesformel sende. Das tat der Bischof dann sehr bald, worauf die Bürgen wieder frei waren<sup>75)</sup>. Spätere Päpste erließen dann, um der für die Kammer nachteilig sich auswirkenden Säumigkeit im Zahlen zu steuern, besondere Maßregeln und Kanzleiordnungen<sup>76)</sup>.

Gegenüber Johann XXII. stieg unter Clemens VI. der Jahresdurchschnitt aus Servitieneinnahmen der ganzen Kirche von 31.000 Gulden<sup>77)</sup> auf 48.000 Gulden. Während des Pontifikates Clemens' VI. gingen an Servitiengeldern ein: Im

1. Regierungsjahr	31.625	fl.	(Intr. et Ex.	202 fol.	15.
2. „	59.904	„	„ „ „	209 fol.	28.
3. „	55.867	„	„ „ „	209 fol.	227.
4. „	46.679	„	„ „ „	236 fol.	20,
				242 fol.	22.
5. „	32.608½	„	„ „ „	247 fol.	17v,
				248 fol.	19v.
6. „	50.609	„	„ „ „	250 fol.	20v,

73) V. U. Lothr. I. 35; II, 1057.

74) Oblig. et Sol. 27 fol. 59.

75) Oblig. et Sol. 6 fol. 190v.

76) Eubel, Konrad: Zum päpstlichen Reservations- und Provisionswesen, in RQSch. VIII. (1894) S. 183 ff.

77) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 46\*.

7.	Regierungsjahr	44.599 fl.	(Intr. et Ex.	210 fol.	19 <sup>v</sup> ,
8.	„	52.960 „	„ „ „ „	260 fol.	28 <sup>v</sup> .
9.	„	55.151 „	„ „ „ „	261 fol.	28 <sup>v</sup> ,
10.	„	52.787 „	„ „ „ „	263 fol.	24.
11.	„	33.475 „	„ „ „ „	265 fol.	18.)

Das ergibt einen Jahresdurchschnitt von etwa 48.000 Gulden. Die geringe Summe des letzten Jahres erklärt sich daraus, daß es nur die Zeit von Mai bis Dezember umfaßt.

In diese Behandlung sind die Abteien nicht mitaufgenommen, weil sie nichts besonderes Neues bieten. Ihre Zahl hielt sich gleich. In der Zeit von 1305 bis 1378 waren in Deutschland neben den Bischöfen noch 168 servitienpflichtige Äbte <sup>78)</sup>.

## 2. Kapitel.

### Die Visitationen.

Man unterscheidet „Visitationes verbales“ und „Visitationes reales“. Nur die letzteren waren mit bestimmten Geschenken oder Abgaben verbunden <sup>1)</sup>. Wie unter den früheren Päpsten, so wurden auch unter Clemens' VI. sowohl die Real- als auch die Verbalvisitationen in den Kammerregistern vom Kamerar bestätigt. Sie sind in den Obligations- und Solutionsregistern enthalten, auch dann, wenn sie keine Geldleistung an die Kammer in ihrem Gefolge hatten, was für Deutschland unter Clemens VI. immer zutraf. Es waren von Anfang an nur wenige Diözesen und Abteien, die zur Realvisitation verpflichtet waren. Während am 20. Mai 1343 im Auftrag des Papstes der Kollektor von Rouen vom dortigen Erzbischof für acht fällige Visitationen je 1000 Pfund verlangen mußte<sup>2)</sup>, und am 27. September des gleichen Jahres der Erzbischof von Canterbury für eine dreijährige Visitationspflicht, für die er 1500

78) Vgl. eine Zusammenstellung bei E u b e l: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktinerorden, Bd. XVI, S. 84 ff., S. 297.

1) G ö l l e r: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 53\* f. Dort ist die Eidesformel enthalten. K i r s c h, J. P.: Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums im 13. und 14. Jahrhundert, Münster 1895, S. 22, S. 52. S ä g m ü l l e r: Die Visitatio liminum apostolorum bis Bonifaz VIII. in TQSch. 82 (1900) S. 69 ff.

2) D é p r e z: I. 184.

Gulden zahlen mußte, als erste Hälfte 750 Gulden entrichtete<sup>3)</sup>, war in ganz Deutschland unter Clemens VI. kein einziger Prälat zur Realvisitation verpflichtet. Dagegen lassen sich Verbalvisitationen feststellen, vorwiegend aus den westlichen und östlichen Grenzgebieten. Kein einziger hat sie jedoch persönlich durchgeführt; sie ließen sich immer durch einen Prokurator vertreten. Von den Bischöfen folgender Diözesen lassen sich, soweit Belege vorhanden sind, Verbalvisitationen nachweisen:

**M a i n z :** Erzbischof Gerlach mußte bei seiner Ernennung in Avignon versprechen, jährlich die Visitation durchzuführen, so lange der Papst in Avignon weile und alle zwei Jahre, wenn er jenseits der Alpen residiere<sup>4)</sup>. Erfüllt hat Gerlach diese Pflicht unter Clemens nicht. **C a m b r a i** hatte jährliche Visitationspflicht<sup>5)</sup>. **T o u r n a i** desgleichen<sup>6)</sup>. Der Bischof von **O s n a b r ü c k** ließ einmal für zwei Jahre an der Kurie die Visitation vornehmen<sup>7)</sup>. **E r m l a n d** hatte zu Anfang von Clemens' Pontifikat noch einjährige Visitationspflicht, doch wurde sie bald in eine zweijährige umgewandelt<sup>8)</sup>. **P r a g** erfüllte die Visitation alle zwei Jahre<sup>9)</sup>, **S a l z b u r g** hatte die gleiche Pflicht, doch lassen sich nur zwei Visitationen (1343 und 1350) feststellen<sup>10)</sup>. Der Bischof von **P o m e s a n i e n** sollte alle drei Jahre an die Kurie kommen<sup>11)</sup>, und der Bischof von **S a m l a n d** alle zwei Jahre<sup>12)</sup>.

Woran es liegt, daß sich von Deutschland so wenig Visitationen feststellen lassen, kann bis in die letzten Gründe nicht gesagt werden. Bei diesen Wenigen aber, für die wir Belege haben, sehen wir, daß von einer Regelmäßigkeit gar keine Rede sein kann. Von **P a s s a u**, das seit 1320 alle zwei Jahre an der Kurie die Visitation erfüllen sollte<sup>13)</sup>, läßt sich keine einzige feststellen. Von Salzburg

3) Intr. et Ex. 209 fol. 5.

4) Riezler: Vat. Akten Nr. 2255.

5) Oblig. et Sol. 19 fol. 87. Berlière: Inventaire Nr. 140, 194.

6) Oblig. et Sol. 19 fol. 86v, fol. 94v; 28 fol. 178v. Berlière: Inventaire Nr. 138, 147, 207, 220, 232.

7) Oblig. et Sol. 28 fol. 163.

8) Oblig. et Sol. 19 fol. 89; 25 fol. 107; 28 fol. 169v.

9) Oblig. et Sol. 19 fol. 99; 25 fol. 108v; 28 fol. 171v.

10) Oblig. et Sol. 19 fol. 82; 25 fol. 118v.

11) Oblig. et Sol. 18 fol. 156; 25 fol. 107.

12) Oblig. et Sol. 18 fol. 154v; 19 fol. 93.

13) Lang: I. S. LXXVI.

ist sie erst von 1358 ab wieder regelmäßig alle zwei Jahre nachweisbar<sup>14)</sup>. Die politische Lage mag auch hier ihren Teil beigetragen haben. Im ganzen genommen, ist gegenüber den unter Johann XXII. aus Deutschland erfolgten Visitationen eine gewisse Verschiebung festzustellen<sup>15)</sup>. Während unter diesem Papste von deutschen Klöstern nur St. Emeram in Regensburg und Hersevelde bei Bremen eine zweijährige Visitationspflicht erfüllten<sup>16)</sup>, leisteten diese beiden unter Clemens VI. nur Zinszahlungen. Dagegen erfüllten folgende Klöster die Visitationspflicht:

Salem in der Diözese Konstanz<sup>17)</sup>; das Augustinerkloster Petersberg in der Diözese Metz<sup>18)</sup>, die beiden Klöster Vaucelles und St. Martin in der Diözese Tournai<sup>19)</sup>, sowie St. Jakob in der Diözese Lüttich<sup>20)</sup>. Auch diese Äbte ließen sich dabei jeweils durch ihre Prokuratoren vertreten. Zahlungen brauchte kein einziger zu leisten; von Salem ist noch vermerkt: „nichil tamen . . . visitationis huiusmodi nomine . . . obtulit . . .“.

### 3. Kapitel.

#### Die Spolien.

Das Spolienrecht der Kurie hat sich im Kampfe gegen das kaiserliche Spolienrecht, der unter Friedrich II. zu Gunsten der Kirche ausging, entwickelt. Göller hat den Nachweis geliefert, daß der Anspruch der Kurie auf den Nachlaß verstorbener Prälaten sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts beobachten läßt<sup>1)</sup>. Drei besondere Arten sind dabei zu unterscheiden. Erstens Gelder aus dem Nachlaß solcher Prälaten, die an der Kurie starben; ihre Hinterlassenschaft brauchte nicht besonders reserviert zu werden, wiewohl dies oft geschah, und wurde direkt von der „Audientia curiae camerae“ eingezogen. Als zweite Form ist eine besondere Art von

14) Lang: I. Nr. 295 f, g, h, i, k.

15) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 54\*.

16) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 54\*.

17) Oblig. et Sol. 19 fol. 89. Rieder: Römische Quellen Nr. 1930.

18) V. U. Lothr. II. Nr. 1103.

19) Berlière: Inventaire Nr. 232, 207, 252.

20) Berlière: Inventaire Nr. 240.

1) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 106\* ff.

Censuszahlung aus Sizilien und Neapel und Nachzahlungen von Servitien seit Bonifaz VIII. zu nennen. Die dritte Art sind Spolien-erträge auf Grund spezieller Reservation. Diese letztere war bei Clemens VI. schon ziemlich durchgesetzt <sup>2)</sup>. Nach Johann XXII. hat sich die Spolienreservation im gleichen Maße entwickelt, wie die Reservation der Benefizienverleihung. Beträchtliche Summen aus diesem Titel begannen seit dem Jahre 1364 zu fließen <sup>3)</sup>.

Aber auch unter Clemens VI. sind schon nennenswerte Eingänge aus Spolien zu verzeichnen. Der erste Erlass von ihm, der das „ius spoli“ für Frankreich regelte, ist vom 16. Mai 1345 <sup>4)</sup>. Die päpstlichen Kollektoren mußten die Exequien der verstorbenen Prälaten bezahlen, ihre eingegangenen Schulden und Verpflichtungen erfüllen, und nachher eine Inventaraufnahme vornehmen, die sich auf Kelche, Kreuze, Kleinodien, Waffen, Wertsachen, Wein, Getreide und Viehbestände, sowie auf landwirtschaftliche Geräte bezog. Alles wurde dann beschlagnahmt, auch die ausstehenden Kreditgelder <sup>5)</sup>. Das väterliche und das durch persönlichen Fleiß erworbene Vermögen blieb den Erben vorbehalten <sup>6)</sup>. Auf dem Wege der Spolien-einziehung hat sich die päpstliche Bibliothek von 1343 bis 1350 um etwa 1200 wertvolle Bände vermehrt <sup>7)</sup>. Besonders zahlreich sind die Spolienreservationen in Frankreich, wie uns die Register beweisen, daneben auch in Italien, Spanien <sup>8)</sup>, und in den nordischen Ländern <sup>9)</sup>. Oft wurden in einer einzigen Urkunde dem Kollektor mehrere Bistümer, in denen Spolien einzuziehen waren, genannt.

In Deutschland jedoch blieben sie unter Clemens VI. noch Ausnahmen. Nach den obengenannten drei Arten fiel unter die erste und zweite zugleich ein einziger Fall. Bischof Johann von Freising kam bekanntlich nie in den Besitz seiner Diözese und starb 1349

2) G ö l l e r: Reservation und Rechtsentwicklung, Spalte 376.

3) K i r s c h: Koll. S. LXIX.

4) S a m a r a n, K. - G. - M o l l a t: La Fiscalité pontificale en France au XIV<sup>e</sup> siècle, Paris 1905, S. 50 f.

5) Reg. Vat. 144 fol. 282v.

6) S a m a r a n - M o l l a t: S. 51, 54 f.

7) E h r l e: Historia Bibliothecae Romanorum Pontificum. Roma 1890—1892 pp. 246—251.

8) Reg. Vat. 137 fol. 210; 138 fol. 216, fol. 240; 140 fol. 55v, fol. 229v; 141 fol. 12, fol. 81, fol. 115v; 142 fol. 47; 143 fol. 217; 144 fol. 282v; 145 fol. 4v, fol. 202. Vgl. besonders die Inventaraufnahmen in: Reg. Aven. 101 fol. 18—72.

9) Reg. Vat. 145 fol. 117v.

an der Kurie. Seine Testamentsvollstrecker waren der Kamerar Stephan Cambaruti und der Kardinalpriester Bertrand von Sabino. Da er von seinen 4000 Gulden Servitienschulden noch nichts bezahlt hatte, so überwiesen diese beiden am 9. Oktober und am 4. November 1349 zusammen 1000 Gulden an die Kammer mit der Bemerkung, daß es Zahlungen für die restierenden Servitien Johans sein sollen<sup>10)</sup>. Ein zweiter ähnlicher Fall kann, obwohl er noch von Clemens' Vorgänger herrührte, hier Erwähnung finden, weil erst unter Clemens VI. die Güter eingezogen wurden. Erzbischof Friedrich von Riga starb ebenfalls an der Kurie. Benedikt XII. reservierte sich seine ganze Hinterlassenschaft<sup>11)</sup>. Friedrich hatte die beträchtliche Summe von 4500 Gulden bei den Dominikanern in Riga deponiert. Am 5. Mai 1343 ging an den Deutschordensgeneral Ludolf der Auftrag, die Gelder abzuheben und unter sicherem Geleite an die damalige Handels- und Wirtschaftszentrale Brügge bringen zu lassen. Die dort residierenden Bankiers Guido und Bodrato Malabaila, sowie Konrad de Vallescaria, die alle aus Asti stammten, bekamen am gleichen Tage Empfangs- und Quittationsvollmacht<sup>12)</sup>. Über die ganzen Geschäfte mußten immer je zwei Urkunden ausgestellt werden, von denen eine an die Kammer ging und eine in den Händen der Beteiligten zurückblieb. Nach einem halben Jahre waren die Geldüberweisungen durchgeführt. Im September 1343 weilte Guido Malabaila persönlich an der Kurie, wo er die 4500 Gulden einzahlte und die entsprechenden Quittungen erhielt<sup>13)</sup>. Nur die Gelder, die Erzbischof Friedrich ausgeliehen hatte und die ja auch der päpstlichen Kammer zufielen, waren noch einzuziehen. So hatte der Lyoner Kaufmann Johann de Durchia bei dem Rigaer Erzbischof Anleihen gemacht. Davon waren am Johannestag 1349 gemäß Reservation 100 Gulden an die Kammer zu zahlen, die dann Johannes de Durchia am 1. August 1349 überwies<sup>14)</sup>.

Weitere Spolienreservationen fanden in den westlichen Diözesen statt. Am 5. März 1350 ging an den Erzbischof Wilhelm Genepe von Köln und an seinen Generalvikar die Aufforderung, die noch zu Lebzeiten des Kölner Weihbischofs Johannes reser-

10) Oblig. et Sol. 25 fol. 58v; 26 fol. 51v.

11) Riezler: Vat. Akten Nr. 2096.

12) Isacker: I. 886—887.

13) Reg. Vat. 137 fol. 128v; 214 fol. 10v. Intr. et Ex. 202 fol. 11v; 220 fol. 36.

14) Intr. et Ex. 260 fol. 35v.

vierten Güter und Guthaben einzufordern, in Verwahr zu nehmen, und ein genaues Verzeichnis darüber an die Kammer zu senden<sup>15)</sup>. Johannes Strote war Titularbischof von Üsküb in Albanien gewesen und schon 1347 gestorben. Wann seine Hinterlassenschaft reserviert wurde, läßt sich nicht sagen; ebenso entzieht sich unserer Kenntnis, ob Gelder davon an die Kammer abgeliefert wurden.

Viel Sorge und Mühe machte sich Clemens um die Hinterlassenschaft Balduins von Trier. Dieser Kirchenfürst war bekannt als tüchtiger Verwalter. Seine öffentlichen und privaten Wirtschaftsverhältnisse waren stets in bester Ordnung. Da er seit 1308 regierte, konnten schon lange keine Servitien mehr aus Trier eingezogen werden. So wollte man sich an der Kurie wenigstens Balduins Vermögen sichern. Das soll aber um 1340 gegen 300.000 Gulden betragen haben<sup>16)</sup>. Die Kurie muß darüber genau unterrichtet gewesen sein. Schon am 26. Juli 1343, am gleichen Tage, an dem sich Clemens die Neubesetzung von Trier vorbehielt, reservierte er sich auch Balduins gesamte Hinterlassenschaft und beauftragte den Bischof Daniel Wichterich von Verdun, den Propst und den Archidiakon von Trier<sup>17)</sup> sich in aller Stille, ohne irgend ein Aufsehen zu machen, über die Güter des Kurfürsten zu informieren und ein Inventar aufzustellen. Das kam wahrscheinlich an die Kurie. Weitere Verfügungen folgten im Laufe von Clemens' Pontifikat noch mehrere nach. Zwei Jahre später war nach menschlichem Ermessen wieder mit dem baldigen Ableben des greisen Erzbischofs zu rechnen. Damit nun nichts in Vergessenheit gerate und kein Unberufener Hand an die Güter legen könnte, wurden die drei obengenannten Exekutoren, denen noch der Trierer Thesaurar beigegeben war, am 16. Juli 1345 von neuem an ihre Aufgabe erinnert, sofort bei Balduins Tod alle Kastelle, Festungen sowie sonstigen Güter zu besetzen und kraft Apostolischer Vollmacht bis zur Neuernennung eines Erzbischofs mit Beschlag zu belegen, wenn nötig mit Hilfe des weltlichen Armes. Diesen äußeren Schutz sollte Balduins Neffe, König Johann von Böhmen bieten. Damit auch weitere Kreise nicht allzusehr überrascht würden, ging die Nach-

---

15) Reg. Vat. 144 fol. 248v. V. U. Rhein III, 817.

16) Sauerland, H. V.: Trierische Steuern und Trinkgelder an der päpstlichen Kurie während des späteren Mittelalters in: Westdeutsche Ztschr. f. Gesch. u. Kunst XVI. (1897) S. 86—89.

17) Reg. Vat. 137 fol. 65v. V. U. Rhein III, 243—246.

richt von der Güterreservation an das Kapitel, an die Schöffen und die ganze Stadtverwaltung von Trier. Als Grund der Reservation war immer angegeben: „quod bona ipsa deperire nequeant<sup>18)</sup>. Doch Balduin entfaltete noch eine reiche Tätigkeit<sup>19)</sup> und Clemens VI. sollte nicht mehr in den Genuß seiner Güter kommen. Erst Innozenz VI. konnte am 7. Februar 1354 König Karl zum Tode seines Großonkels kondolieren und ihn bitten, dem inzwischen mit der Reservationsangelegenheit betrauten Lütticher Archidiakon Heinrich de Tremonia seine Hilfe angedeihen zu lassen<sup>20)</sup>. Am 9. Mai traf dann der neue Erzbischof Boëmund ein Abkommen mit der päpstlichen Kammer, für Balduins Nachlaß die Gesamtsumme von 40.000 Gulden zu zahlen. Über alles andere bekam er am 17. Mai 1354 freies Verfügungsrecht<sup>21)</sup>. Davon zahlte dann Boëmund in zwei Raten 14.200 Gulden, den Rest von 25.800 Gulden schenkte ihm Innozenz VI. am 29. September 1356<sup>22)</sup>.

Die westlichsten deutschen Diözesen wurden ähnlich den französischen Bistümern auch in dieser Hinsicht stark herangezogen. Bischof Wilhelm von Cambrai war 1342 nach Autun transferiert worden. In Cambrai hatte er große Schulden hinterlassen. Sein Nachfolger Guido prozessierte deswegen mit ihm um Zahlung. Während des Prozesses starb Wilhelm, noch bevor er seine Servitien an der Kurie bezahlt hatte. Sofort wurde seine ganze Hinterlassenschaft in Autun und Cambrai im Auftrag der Kammer vom Generalkollektor Gerard von Arbenco beschlagnahmt. Es geschah hauptsächlich, um seine Verpflichtungen tilgen zu können. Die Verhandlungen, die der Archidiakon von Cambrai im Interesse seines Bischofs an der Kurie führte, endeten damit, daß dieser und die Exekutoren sich verpflichteten, die Schulden des Bischofs Wilhelm an der Kurie bis zum 24. März 1345 zu bezahlen, worauf die Güter durch Gerard am 11. März 1345 an die Testamentsvollstrecker freigegeben wurden<sup>23)</sup>.

Den letzten Fall bietet Tournai. Bischof Andreas war 1342 Kardinal geworden, starb aber schon bald darauf. Seine Hinter-

18) Reg. Vat. 139 fol. 22v. V. U. Rhein III, 463—465.

19) Marx, J.: Geschichte des Erzstifts Trier, Trier 1858, I. S. 145 ff.

20) Werunsky: Excerpta Nr. 291—292.

21) Werunsky: Excerpta Nr. 299. Oblig. et Sol. 23a fol. 46v.

22) Sauerland: Trierische Taxen, S. 90 f.

23) Reg. Vat. 138 fol. 120v, fol. 216. Isacker: I. 1398, 1452.

lassenschaft war speziell reserviert. Der Exekutor Aldobrandini, Bischof von Padua, zahlte davon am 13. August 1343 persönlich 2000 Gulden und am 23. Dezember des gleichen Jahres durch den Florentiner Bankier Albicii Tenni 200 Gulden<sup>24)</sup>. Schon am 12. September 1343 hatten der Kanzler und der Dekan in Tournai von Clemens den Auftrag erhalten, sich über alle Güter, Guthaben und Kredite des Andreas zu erkundigen und dieselben einzuziehen<sup>25)</sup>. Unter dem 17. Juli 1344 ist dann unter der Rubrik „De diversis“ der Introitus et Exitus<sup>26)</sup> die interessante Notiz über den Erlös aus dem Nachlaß des Bischofs Andreas gebucht, die uns zugleich einen Einblick in den Wert der Gegenstände gibt und deshalb folgen möge:

pro una pecia panni de Camelino grosso	35 fl.
„ una pecia auri	14 „
„ alia pecia panni	6 „
„ mitra et cingulo argenteo	10 „
„ mitra alba	2 gross.
„ missale et graduale	40 fl.
„ 3 parvis culcitris	7 „

#### 4. Kapitel.

##### Die Prokurationen.

Die Prokurationen, die von den päpstlichen Legaten und von den Bischöfen auf ihren Reisen und Visitationen ursprünglich in Naturalien, später auch in barem Geld erhoben werden durften, wurden vereinzelt für den päpstlichen Fiskus herangezogen<sup>1)</sup>, Wichtig war in dieser Zeit eine Bestimmung Benedikts XII. vom 18. Dezember 1336, die in der Konstitution „Vas electionis“<sup>2)</sup> enthalten ist und bis ins Einzelne die Höhe der Prokurationsgebühren

24) Intr. et Ex. 220 fol. 35v, fol. 38v.

25) Déprez: I. 400.

26) Intr. et Ex. 216 fol. 29v.

1) G ö l l e r: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 74\* f. Ders.: Reservation und Rechtsentwicklung, Spalte 376f. Z i m m e r m a n n, Heinrich: Die päpstliche Legation in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Paderborn 1913, S. 280—295. S a m a r a n - M o l l a t: S. 34 ff. H a l l e r: Papsttum und Kirchenreform I. Berlin 1903, S. 131 f.

2) E x v a g. comm. de censibus III, 10.

festsetzte. Diese Verfügung ließ Clemens VI. auf Bitten des Kardinal-Diakons Wilhelm de la Jugée (Judicis) am 1. Juli 1343 wörtlich aus dem Register seines Vorgängers in sein eigenes übernehmen und erneuerte sie somit für die Zeit seines Pontifikates<sup>3)</sup>. Die Motivierung dieser Bestimmung ist in den Worten gegeben: „ . . nos attendentes, quod parentes debent thesaurizare filiis, non fastuosis deliciis eorum substantiam absorbere.“ Es sollten also die Zahlenden gegen Übergriffe der Visitatoren geschützt werden. Nach dieser Verfügung waren für Deutschland, England, Schottland, Ungarn, Böhmen, Polen, Schweden, Norwegen und Dänemark<sup>4)</sup>, wenn die Prälaten persönliche Visitationen vornahmen, folgende Maximalsätze für den Tag festgesetzt: Ein Erzbischof bekam von einer Kathedrale 320 Tur. gross.<sup>5)</sup>, von Kloster- und Prioratkirchen mit zwölf und mehr Insassen 260, bei weniger als zwölf Insassen und allen anderen Kirchen 220 Tur. gross. Nach dieser Dreiteilung standen den übrigen Visitatoren folgende Taxen zu:

einem Bischof	220, 180, 150 Tur. gross.
einem Abt	100, 80 „
einem Archidiakon	40 „
einem Erzpriester	10 „

Ließen die Betreffenden aber die Visitation durch einen Stellvertreter besorgen, so waren die ihnen zustehenden Gebühren entsprechend niedriger, und zwar betrug die tägliche Höchstsumme

für einen Bischof	80 Tur. gross.
für einen Abt	60 „
für einen Archidiakon	30 „

Eine Vergünstigung bot die Bestimmung noch für solche Benefizien, wo gewohnheitsrechtlich oder konventionell eine geringere Taxe üblich war; diese sollten von den Prälaten dann nicht überschritten werden dürfen. Damit nun aber auch die Konstitution nach ihrem Wortlaut beobachtet würde, waren folgende Strafen vorgesehen: Jede Übertretung mußte mit der Restitution der doppelten geforderten Summe gesühnt werden. Geschah dies nicht, so waren die Prälaten ipso facto vom Eintritt in die Kirche ausgeschlossen, ihre Vertreter aber von Amt und Würde suspendiert. Hatte sich

3) Klicman: Nr. 212.

4) Frankreich und Spanien hatten etwas niedrigere Summen, Italien, Griechenland, Slavonien und die ultramarinen Gebiete etwa nur ein Fünftel bis ein Sechstel.

5) 12 Tur. gross. = 1 Goldgulden.

einer aus der Begleitung des Visitators ohne dessen Vorwissen ein solches Vergehen zuschulden kommen lassen, so war aus dem eigenen Vermögen des Betreffenden innerhalb von zwei Monaten ebenfalls das Doppelte zurückzuerstatten. Bei Nichtleistung verfiel er, falls er Kleriker war, der Suspension, wenn er aber dem Laienstande angehörte, dem persönlichen Interdikte. — Ganz genau die gleichen Bestimmungen traten in allen Einzelheiten auch bei Erhebung eines Subsidiums in Kraft.

Für die praktische Auswirkung ist die Frage von Wichtigkeit, in welcher Weise diese Taxe, die im Anfang doch nur für Prälaten und Legaten bestimmt war, allmählich auch eine Finanzquelle für die päpstliche Kammer wurde. Bis zu Urban V. jedoch waren die Prokurationen noch keine regelmäßige Auflage; mit der sich die Kollektoren befassen mußten<sup>6)</sup>. Die Regierungszeit Clemens' VI. bedeutete in dieser Frage einen gewissen Einschnitt. Clemens suchte diese Abgabe seinen Interessen nutzbar zu machen. Gegen Ende seines Pontifikates, am 20. April 1352<sup>7)</sup>, erging an alle Erzbischöfe und Bischöfe der ganzen Welt der Auftrag, die Hälfte der eingegangenen Prokurationsgebühren an die päpstliche Kammer abzuführen. Zu gleicher Zeit wurde allen für zwei Jahre Visitationsvollmacht gegeben; die Visitation durfte einmal im Jahre vorgenommen werden und sich auf alle nichtexemten Benefizien erstrecken. Die Gebühren waren auch jetzt nach der Konstitution „Vas electionis“ geregelt. Diese Verfügung erneuerte dann Innozenz VI. am 1. September 1354, indem er neu bestimmte, daß von jetzt an zwei Drittel an die Kammer abzuliefern seien. Um jedoch keinen neuen Unwillen und keine weiteren Widerstände gegen die Abgabe an die Kurie entstehen zu lassen, wurde die Geheimhaltung dieser Bestimmung unter Strafe der Exkommunikation befohlen<sup>8)</sup>. Das waren die ersten allgemeinen Auflagen dieser Art, die aber für die Folgezeit noch keine allzugroßen Summen abwarfen, wie Göller in den Untersuchungen über den „Liber de procuracionibus“ nachgewiesen hat<sup>9)</sup>.

Dagegen bezog Clemens aus einzelnen Diözesen schon vorher Prokurationsgelder. Auch für diese Abgabe mußte die französische

6) Vgl. für die ältere Zeit Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII S. 74\*—79\*. Samaran-Mollat: S. 96.

7) V. U. Rhein III, 1007. Lang: I. 464 b, c.

8) Lang: I. Nr. 499, 500, 1030.

9) Göller: In RQschr. XV. (1901) S. 291.

Kirche früher ihre Kräfte anspannen als die deutsche. So zahlte der Erzbischof Hugo von Besançon schon am 8. Mai 1344 an die Kammer 500 Goldgulden aus Prokurationsgebühren und zwar: „de certa parte partis procurationum anni primi per eum aut eius officiales in suis civitate, diocesi et provincia receptarum, pro quibus idem dominus archiepiscopus domino nostro pape erat et est ex causa legitima obligatus“. Nach diesem Wortlaut bestand also die Verpflichtung dazu schon seit längerer Zeit. Vom gleichen Jahre 1344 stammt auch eine Formalobligation des Bischofs Raimundus von Thérouanne, „gratuita voluntate libera et spontanea“ die Hälfte seiner Prokurationsgebühren, die ihm innerhalb eines Jahres in seiner Diözese zufallen würden, an die Kammer abzuliefern. Am 27. Oktober 1347 übermittelte er durch das Bankhaus Malabaila unter diesem Titel 1000 Gulden und erhielt dafür vom Thesaurar Stephan Cambaruti eine Quittung<sup>10)</sup>. Ähnliche Fälle begegnen uns von Bordeaux und Tarragona. Letzteres zahlte als Hälfte der Prokurationsgebühren auf einmal 2000 Gulden<sup>11)</sup>. Dann folgte 1347 als erste und einzige deutsche Diözese Worms. Am 28. Juli 1347 versprach Bischof Salman ebenfalls die Hälfte der ihm zustehenden Prokurationsgebühren an die Kammer abzuführen<sup>12)</sup>. Wir sehen daraus, daß die Generalreservation durch einzelne Fälle vorbereitet war und daß auch Deutschland zu diesen Zahlungen herangezogen wurde.

In großzügigster Weise gab Clemens VI. Erlaubnis zu Visitationen, obwohl die dabei erhobenen Prokurationstaxen meist nur den Interessen der einzelnen Prälaten dienten. Wir haben sie schon früher erwähnt, es genügt hier ein kurzer Hinweis. Visitationserlaubnis wurde folgenden Kirchenfürsten gegeben: dem Erzbischof von Trier zweimal (1344 und 1350)<sup>13)</sup>, den Bischöfen von Cambrai<sup>14)</sup> und Lüttich<sup>15)</sup>, sowie den Erzbischöfen von Köln<sup>16)</sup> und Magdeburg<sup>17)</sup> je einmal.

10) Berlière: Inventaire Nr. 151 (Annexes).

11) Oblig. et Sol. 19 fol. 156v bis fol. 158v.

12) C o l l. 497 fol. 102 „... Salmanus ... medietatem omnium emolumentorum per ipsum vel alium nomine sui recipiendorum ratione visitationum et procurationum sibi per dominum ... papam concessarum ad biennium ... promisit ...“

13) V. U. Rhein III. 339\*, 849.

14) Isacker: I. 1639.

15) Reg. Vat. 139 fol. 288v.

16) Reg. Vat. 218 fol. 325v.

17) Schmidt: Sachsen Nr. 80.

Diese Vergünstigungen fielen zeitlich gewöhnlich, was besonders zu beachten ist, mit den Servitienobligationen zusammen. Zur raschen Tilgungsmöglichkeit dieser Verpflichtungen der päpstlichen Kammer gegenüber gewährte man Erlaubnis zur Aufnahme von Anleihen und zur Vornahme von Visitationen. Die Lasten wurden also auch auf den gesamten Klerus verteilt. Unmittelbar erhielt der Bischof die Einkünfte, mittelbar aber doch die päpstliche Kammer, denn sie diente nicht selten dazu, die Servitienverpflichtungen zu erfüllen und fielen somit von selbst wieder der Kurie zu. So enthielten also auch die Prokurationsgebühren ein sehr aktuelles kuriales Finanzinteresse. Zudem waren die der Kurie unterstehenden Benefizien stets frei von diesen Abgaben. Erhebungen von Prokurationsgebühren in deutschen Archidiakonaten lassen sich nur dann feststellen, wenn Kardinäle dieselben inne hatten. Die Visitationserlaubnis war dann jeweils auf fünf Jahre ausgedehnt. Eine solche bekamen der Kardinal Guido de Monteforti für seine Archidiakonate in Prag und Gande (Diözese Tournai)<sup>18)</sup>, der Kardinal Bernhard de Turre für sein Archidiakonat Saarburg (Diözese Metz)<sup>19)</sup>, der Kardinal Elias Talayrand für Verdun<sup>20)</sup> und Petrus Bertrandi für Boppard a. Rh.<sup>21)</sup>. Kardinal Bernhard durfte aber statt der vorgesehenen 40 nur 30, und Talayrand sogar nur 20 Tur.gross. erheben. — Die große Weitherzigkeit, mit der Clemens VI. diese Vergünstigungen gewährte, ließen bald Mißbräuche zu Tage treten, besonders bei Visitationen durch Stellvertreter, die Anlaß zu Klagen gaben<sup>22)</sup>.

Eine besondere Behandlung erfuhren die Legationen, die ebenfalls auf ihren Reisen Prokurationsgebühren erheben durften. Die Gesandtschaften waren in jener Zeit sehr zahlreich, besonders durch den regen Verkehr, der zwischen Avignon und den Königen von Böhmen, Polen und Ungarn bestand. Der große Gesandtenweg ging aber in den meisten Fällen nicht durch das Herz Deutschlands, sondern durch die Lombardei und Venetien, von da durch die Alpen und streifte so in erster Linie die nach Südosten gelegenen deutschen Diözesen. Nicht von allen sind die Prokurationsgebühren festzustellen, wo sie aber genannt sind, geben sie Einblick in die außer-

18) Reg. Aven. 88 fol. 546; Klicman: Nr. 741. Isacker: I. Nr. 884.

19) V. U. Lothr. II, 848.

20) Reg. Aven. 93 fol. 51v.

21) V. U. Rhein III, 759.

22) Samaran-Mollat: S. 37.

gewöhnliche Belastung derjenigen Gebiete, durch die ihr Weg führte. Von den uns bekannten wurde die Höhe der einzufordernden Summen von Fall zu Fall festgesetzt. Besonders stark war die Kirchenprovinz Salzburg in Anspruch genommen. Schon am 24. April 1347 forderte der Erzbischof Ortolf seinen Klerus auf, ihm die Auslagen zu ersetzen, die er dem Bischof von Triest, Ludwig della Torre<sup>23)</sup>, als Legaten für Ungarn, unter Androhung schwerster Strafen, hatte geben müssen. Die Ersetzung der Prokurationen durch seinen Klerus sei ihm dabei zugestanden worden. Am 14. März 1348 wurde allen Erzbischöfen und Bischöfen der Auftrag gegeben, dem Utrechter Dekan, Johannes Pistorius, der ebenfalls als Legat nach Ungarn reiste, täglich 4 Gulden Prokurationen zu zahlen<sup>24)</sup>.

Den besten Einblick bietet die große Legation, die der Kardinalpriester Guido de Monteforte von 1348 bis 1350 in der Lombardei, in Ungarn und in den bayrisch-österreichischen Teilen Deutschlands zur Sanierung der im vorausliegenden Zeitalter des Kampfes eingetretenen Mißstände ausübte. Er hatte mit seinem großen Gefolge beträchtliche Auslagen zu bestreiten. Diese mußten aber an Ort und Stelle wieder aufgebracht werden. In den Empfehlungsschreiben, die Clemens an die gesamte Geistlichkeit ergehen ließ, war auch von den zu leistenden Prokurationsgebühren die Rede. 40 Goldgulden waren ihm täglich auszuzahlen<sup>25)</sup>. Die Erhebung dieser Summe ergab bald Schwierigkeiten. Auf Bitten Guidos erteilte ihm Clemens am 1. Mai 1349 die Erlaubnis, persönlich die Leistungsfähigkeit der einzelnen Pfründen einzuschätzen, weil in den Salzburger Gebieten keine feste Prokurationstaxe bestand<sup>26)</sup>. Damit sollte allen Gegeneinwendungen die Spitze abgebrochen werden. Ganz beträchtliche Summen waren auf diese Weise aufzubringen. Schon am 30. Juni 1349 forderte der Legat von Wien aus den Erzbischof Ortolf auf, ihm für das erste Jahr, das mit dem 26. Februar begann, 6000 Gulden zu zahlen. Davon hatten Ortolf und der Bischof von Passau je 1400 Gulden zu leisten, die übrigen 3200 Gulden sollte Ortolf in gerechter Weise auf die anderen

23) Lang: I. Nr. 381a.

24) Brom: Nr. 1238.

25) Lang: I. Nr. 395—399.

26) Lang: I. Nr. 406. „... cum in ecclesiis provincie Salzeburgensis ... procuracionum legati ... taxatio de consuetudine vel alias sicut accepimus minime habeatur...“

Bischöfe seiner Kirchenprovinz verteilen. In sechzig Tagen waren die Gelder zu stellen. Bei Nichterfüllung traf den Erzbischof das Verbot des Eintrittes in die Kirche, nach zwei weiteren Tagen die Suspension und wieder nach zwei Tagen öffentliche Verkündigung von Interdikt und Exkommunikation für die ganze Salzburger Kirche. Die gleiche Strafe sollte die Suffragane treffen, wenn sie ihre Pflicht nicht täten; ihnen konnte Ortolf zwar den Termin verlängern, aber nicht über den 29. September 1349 hinaus. Ferner mußten dem Überbringer dieses registrierten Briefes innerhalb dreißig Tagen 22½ Gulden ausgezahlt werden<sup>27)</sup>. Doch auch jetzt war der Auftrag zur Zahlung leichter als die Einziehung der Gelder. Am 25. Juli 1350 war Guidos Legation abgelaufen, aber seine Prokurationsgebühren noch nicht eingegangen<sup>28)</sup>. Er erhielt deshalb Erlaubnis, sie weiter unter Androhung von Zensuren einzufordern und vom 17. April 1351 an durfte er die Strafen noch verschärfen<sup>29)</sup>.

Andere Legaten waren nicht mit so reichen Gebühren bedacht. Dem 1346 nach Böhmen, Ungarn und Polen reisenden päpstlichen Familiaren mußten die Erzbischöfe von Prag und Gnesen nur je 150 Gulden im ganzen geben, die sie ebenfalls wieder vom Klerus ihrer Provinzen einfordern durften<sup>30)</sup>. Der in Deutschland tätige Legat Petrus de Altarupe bekam nach einer Verfügung vom 8. Juli 1352 täglich 2 Gulden<sup>31)</sup>, Erzbischof Nikolaus von Ravenna für die Zeit seiner Anwesenheit in Lüttich täglich 12 Gulden<sup>32)</sup>. Als im Jahre 1352 unter Führung des Bischofs Johannes von Spoleto eine Legation nach Prag ging, um von dort Cola di Rienzo nach Avignon zu bringen, waren dem Bischof in Italien und Böhmen jeden Tag 8 und seinen Begleitern 2 Gulden, in den rein deutschen Gebieten 10, bzw. 3 Gulden auszuführen<sup>33)</sup>. In welcher Höhe der am 24. Juni 1349 ernannte Inquisitor Johann Schadelant zu besolden war, stellte Clemens ganz der „reiflichen Überlegung“ des Erzbischofs Balduin von Trier anheim, der die Prokurationsgebühren festsetzen sollte<sup>34)</sup>.

27) Lang: I. Nr. 407a.

28) Reg. Vat. 204 fol. 1v.

29) Lang: I. Nr. 424, 431.

30) Reg. Vat. 140 fol. 13v. Klicman: Nr. 676.

31) Klicman: Nr. 1506.

32) Riezler: Vat. Akten Nr. 2321, 2323.

33) Reg. Vat. 145 fol. 207. Klicman: Nr. 1458, 1459 und 1493.

34) Reg. Vat. 143 fol. 33v.

## 5. Kapitel.

## Die Subsidia caritativa.

Mit den Prokurationen hingen auch die Subsidia caritativa zusammen. Für ihre Erhebung galten genau dieselben Grundsätze und bei Überschreitung der in der Konstitution „*Vas electionis*“ gegebenen Richtlinien waren auch die gleichen Strafen vorgesehen<sup>1)</sup>. Die Erlaubnis zur Erhebung eines Subsidiums wurde vom Papst auf Grund einer Supplik des betreffenden Bischofs gegeben<sup>2)</sup>. Zu einer solchen Bitte sahen sich die Bischöfe meist dann veranlaßt, wenn sie ihre Servitienverpflichtungen der päpstlichen Kammer gegenüber auf andere Weise nicht gut erfüllen konnten. So flossen auch diese Gelder wieder der Kurie zu, und ihre Erhebung wurde jederzeit bereitwilligst gestattet. Unter Clemes VI. durften die Bischöfe folgender deutschen Diözesen von ihren Untertanen ein Subsidium erheben: Speyer<sup>3)</sup>, Konstanz<sup>4)</sup>, Augsburg<sup>5)</sup>, Verden<sup>6)</sup>, Metz<sup>7)</sup>, Cambrai zweimal<sup>8)</sup>, Tournai<sup>9)</sup>, Utrecht<sup>10)</sup>, Lüttich zweimal<sup>11)</sup>, Köln<sup>12)</sup>, Bremen<sup>13)</sup>, Naumburg<sup>14)</sup>, Salzburg<sup>15)</sup>, Regensburg<sup>16)</sup>, und Olmütz<sup>17)</sup>.

Vergleichen wir diese Diözesen mit denjenigen, in denen eine Visitation zur Erhebung von Prokurationen vorgenommen werden durfte (S. 24), so sehen wir, daß für gewöhnlich derselbe Bischof

---

1) Ex vag. comm. de censibus III, 10.

2) Klicman: Nr. 212.

3) Remling, F. H.: Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speyer, Mainz 1852, Nr. 595.

4) Rieder: Römische Quellen Nr. 1144.

5) Reg. Aven. 180 fol. 274.

6) Reg. Vat. 218 fol. 93v.

7) V. U. Lothr. II, 918.

8) Isacker: I. 677, 902.

9) Isacker: I. 1076.

10) Brom: Nr. 1063.

11) Isacker: I. 1424. Reg. Aven.: 100 fol. 242.

12) V. U. Rhein III, 834.

13) Reg. Aven. 77 fol. 471v.

14) Schmidt: Sachsen Nr. 306.

15) Lang: I. 308.

16) Reg. Aven. 113 fol. 474.

17) Klicman: Nr. 1428.

nicht Prokurationen und auch noch ein Subsidium erheben konnte. Nur der Erzbischof von Köln, sowie die Bischöfe von Lüttich und Cambrai, genossen diese Vergünstigung. Meist wurden sie auch in dieser Höhe erhoben, die das Kirchenrecht festsetzte, doch gestattete Clemens auch Ausnahmen. So durfte der Bischof von Cambrai bei der Erhebung seines zweiten Subsidiums bis zur Höhe der Zehntaxe gehen und ebenso Lüttich, weil das erste Subsidium kaum den vierten Teil eines Zehnten eingebracht hatte<sup>18)</sup>. Bischof Engelbert von Lüttich bekam zudem noch die Erlaubnis, einen Zoll auf Lebensmittel bis zur Höhe von 40.000 Goldscudi zu erheben<sup>19)</sup>. Auch diese Auflagen riefen Widerstand hervor und brachten nicht immer den gewünschten Erfolg, wie das die Diözesen Lüttich<sup>20)</sup> und Cambrai<sup>21)</sup> beweisen.

## 6. Kapitel.

### Die Annaten.

#### I. Die Reservationen als Voraussetzung der Annatenerhebung.

Die Annaten, die als päpstliche Steuer von den durch den Heiligen Stuhl besetzten Pfründen zu entrichten waren und die Höhe der Zehntaxe oder, wo diese nicht vorlag, des halben Jahreseinkommens betrug, waren als allgemeine Abgabe erstmals von Clemens V. auf Grund einer vorausgegangenen Generalreservation in England erhoben worden<sup>1)</sup>. Johann XXII. griff diese Maßnahme in erweitertem Grade auf und machte sie in gesteigerter Weise der Kammer nutzbar. Er gab in der Konstitution „Suscepti regiminis“ eine genaue Festlegung und einen Schlüssel zur Berechnung<sup>2)</sup>. Die erste große Auflage erfolgte durch Johann XXII. am 8. Dezember 1316 in der Bulle „Si grananter adverteritis“, die sich auf fast sämtliche Kirchenprovinzen Europas erstreckte. Darin nahm er die Bestimmungen der Dekretale „Suscepti regiminis“ auf und regelte

18) Reg. Aven. 100 fol. 242.

19) Berlière: Suppl. Nr. 480—482.

20) Berlière: Suppl. Nr. 480—482.

21) Berlière: Suppl. Nr. 397.

1) Vgl. Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 79\*—97\*. Kirsch: Annaten I. S. IX—XI.

2) Ex. vag. Joh. XXII. tit. I., c. 2.

genau die Grundsätze der Einziehungsart. Diese Ordnung blieb für die nachfolgende Zeit grundlegend, wenn sie auch noch manche Modifikationen erfuhr. Weitere Reservationen, wenngleich nicht in demselben Umfange, folgten im Laufe von Johanns Pontifikat noch manche nach <sup>3)</sup>. Sein Nachfolger Benedikt XII., der als äußerst sparsamer und milder Herrscher bekannt ist und auch jeden finanziellen Druck vermeiden wollte<sup>4)</sup>, nahm von weiteren Reservationen Abstand und beschränkte sich auf die beim päpstlichen Stuhl vakanten Benefizien. Was er darunter verstand, faßte er 1335 in der Bulle „Ad regimen“ zusammen. Darnach fielen unter die Reservationen <sup>5)</sup>:

1. Sämtliche Pfründen der Kardinäle und der an der Kurie angestellten Beamten, sowie aller am Sitze der Kurie verstorbenen Kleriker.

2. Alle Pfründen, die frei wurden durch eine vom Papst vorgenommene Translation und Deposition oder wo vom Papst eine Wahl oder Postulation verworfen, oder eine Verzichtleistung angenommen wurde.

3. Pfründen aller Kleriker, denen der Papst ein Bistum oder eine Abtei verlieh, sowie alle Pfründen, die mit dem Besitz einer anderen unverträglich waren und deshalb aufgegeben werden mußten.

Clemens VI., der in vielen Dingen ganz andere Wege ging als sein strenger und ernster Vorgänger, trat auch in Bezug auf die Benefizienreservationen wieder mehr in die Fußstapfen Johanns XXII. Das Finanzwesen bildete sich weiter aus. Schon der äußere Geschäftsgang verrät es. Unter seinem Pontifikat begann die Ausscheidung der Kammerkorrespondenz von den übrigen Gruppen der Papstbriefe <sup>6)</sup>. Daß die Verwaltungstechnik der Annaten, wenn sie auch schon auf frühere Zeiten zurückging, aber erst unter Clemens VI. ihre volle und allseitige Ausgestaltung für das 14. Jahrhundert erhielt <sup>7)</sup>, ist sicher auch kein Zufall. Unter

3) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII, S. 89\* f.

4) Göller: Die Einnahmen unter Benedikt XII., Einleitung.

5) Ex. vag. com. c. 13. De Prebendis. L u x: S. 32, 35. Göller: Repertorium S. 53\*—56\*. Ders.: Reservation und Rechtsentwicklung, Spalte 375 f.

6) Göller: Repertorium, S. 29\* f.

7) Kirsch: Die Verwaltung der Annaten unter Clemens VI. in: RQSchr. 16 (1902) S. 125 ff. Samaran-Mollat: S. 88.

seinem Pontifikat wurden dann besondere Supplikenregister, die schon Benedikt XII. in Aussicht genommen hatte, angelegt, eine Folge der vielen Reservationen. Die strengen Prüfungen, die Benedikt XII. für die Pfründebewerber eingeführt hatte, ließ er wieder fallen, legte die Schranken, die für Exspektanzenverleihungen bestanden, nieder und gewährte den Kardinälen weiteste Vorrechte<sup>8)</sup>).

Eine der ersten Regierungshandlungen Clemens VI. betraf die Besetzung der Pfründen. Benedikt XII. hatte seine Reservationen nur auf Lebenszeit erlassen, und so tauchte mit seinem Tode sofort die Frage auf, ob die Benefizien, über die an der Kurie noch nicht verfügt war, auch fernerhin ihrer Besetzung vorbehalten sein sollten. Um jedem Zweifel zu begegnen, erließ Clemens am 20. Mai 1342, am Tage nach seiner feierlichen Krönung, in Erneuerung der Bulle „Ad regimen“ die Konstitution „Dudum felicis recordationis“<sup>9)</sup> mit den Bestimmungen, daß alle Patriarchal-, Erzbischofs- und Bischofs- sowie Abtstühle, ferner alle Dignitäten, Personate, Offizien, Kanonikate, Präbenden und andere kirchliche Benefizien, säkulare und regulare, die zur Zeit des Todes Benedikts XII. bei der Kurie vakant und noch nicht besetzt waren, auch fernerhin der speziellen Verfügung des apostolischen Stuhles vorbehalten seien. Am gleichen Tage reservierte er sich, dem Beispiele seiner Vorgänger folgend, alle an der Kurie vakanten und im Laufe von zwei Jahren vakant werdenden Pfründen, allerdings mit der schwachen Einschränkung, daß Benefizien an Kathedralkirchen und Abteien, sowie solche, deren Erträgnis nicht mehr als zehn Pfund Turnosen übersteige, von der Reservation ausgenommen sein sollten. Am gleichen Tag erhielt der Kamerar Gasbertus du Val, Erzbischof von Narbonne, den Auftrag, von seinen Thesauraren, Abt Stephan Cambaruti O. S. B. und Magister Wilhelm D'Aubussac, Kantor in Rouen, sowie von allen Kollektoren und Subkollektoren genau Rechenschaft zu verlangen „iuxta formam et tenorem reservationis predictae“<sup>10)</sup>. Zahlreich eingehende Suppliken waren die nächste Folge davon. Die ganze Ponti-

---

8) Ottenthal, E.: Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johann XXII. bis Nikolaus V. Innsbruck 1888, S. 12.

9) Reg. Vat. 152 fol. 9. Lux: S. 35.

10) Reg. Vat. 152 fol. 6; 214 fol. 9, fol. 14v, fol. 18. V. U. Rhein III, 1; V. U. Lothr. II, 822.

fikatszeit Clemens' VI. weist schon 22 Supplikenbände auf, die sich fast gleichmäßig auf die einzelnen Pontifikatsjahre verteilen<sup>11)</sup>.

Aber manchen brachte die Gewährung ihrer Bitten auch Enttäuschung. Viele sahen nach der Besitznahme der neuen Pfründe, daß sie sich schlechter stellten als vorher und klagten deswegen an der Kurie. Clemens gestattete darauf am 22. August 1342 den „armen“ Klerikern, auf ihre alten Benefizien zurückzukehren, vorausgesetzt, daß sie noch nicht wieder besetzt waren und so die Rechte eines Dritten nicht beeinträchtigt wurden<sup>12)</sup>. Am 12. März 1343 wurde der Kreis der Reservationen dann erweitert, indem auch die Pfründen der in den Laienstand übertretenden Kleriker der päpstlichen Besetzung vorbehalten wurden<sup>13)</sup>.

Um volle Klarheit darüber zu bekommen, inwieweit diese Bestimmungen auch für die deutschen Benefizien Geltung hatten, benützen wir am besten die Weisungen an die Kollektoren. Am 19. Mai 1343 ging der Auftrag zur Sammlung an Thobias de Postupenicz, Kollektor für Prag, Olmütz und Breslau<sup>14)</sup>. Darin sind folgende Arten von reservierten Benefizien, mochte mit ihnen Seelsorge verbunden sein oder nicht, genannt: Alle Dignitäten, Personate, Administrationen, Offizien, Priorate, säkulare und regulare, exemte oder nichtexemte, ohne Rücksicht auf irgend ein Privileg. Wurde ein Benefizium mehrmals in einem Jahre frei, so durften die Annaten jedoch nur einmal erhoben werden. Die Einziehung geschah entweder nach der Zehnttaxe, und zwar so, daß der Kollektor diese Taxe für sich in Anspruch nahm und den Rest dem Inhaber überließ, oder umgekehrt, je nachdem was der Kollektor vorzog. In beiden Fällen mußte der Benefiziat für die Seelsorge aufkommen. Wo keine Zehnttaxe bestand, teilten sich Inhaber und Kollektor zu gleichem Maße in das Einkommen des ersten Jahres. Ein dritter Fall war noch folgender: Der Benefiziat konnte auch das ganze Einkommen des ersten Jahres der Kammer geben, dann übernahm

11) Im ersten Jahre waren es zwei, im zweiten drei, im dritten zwei, im vierten zwei, im fünften drei, im sechsten zwei, im siebten drei, im achten zwei Bände, in den drei letzten Jahren jeweils ein Band. Unter Clemens beginnen erst die Supplikenregister. Unter seinem Nachfolger Innozenz VI. waren es in neun Jahren nur elf Bände. Vgl. Katalog im Vat. Archiv. Vgl. ferner G ö l l e r: Zur Entstehung der Supplikenregister, in: RQschr. 19 (1905) S. 194 ff.

12) Reg. Vat. 152 fol. 10v.

13) V. U. Rhein III. 888.

14) Reg. Vat. 137 fol. 5v; K l i c m a n: Nr. 203. V. U. Lothr. II, 242.

letztere aber auch für diese Zeit die Pflicht der Seelsorge. Ganz frei von Annaten waren alle Cathedral- und Konventualkirchen, ferner Pfründen, die durch Tausch frei wurden und solche, deren Jahreseinkommen nicht mehr als zehn Pfund Turnosen betrug, sowie gestiftete Vikarien für Totenmessen und nächtliches Stundengebet, wenn sie nicht mehr als 20 Pfund Turnosen einbrachten; endlich alle Benefizien, an denen täglich Distributionen stattfinden mußten. Zu gleicher Zeit schaffte Clemens die Erhebung der Interkalarfrüchte ab. Die durch Permutation vakanten Benefizien unterwarf aber Clemens schon am 11. Juli 1344 ebenfalls der Reservation<sup>15)</sup>, nachdem die Generalreservation noch vor Ablauf der ersten Frist am 12. Mai 1344 für weitere zwei Jahre verlängert worden war<sup>16)</sup>. Am 7. Juli ging die entsprechende Weisung an alle Kollektoren<sup>17)</sup>. Manche Einzelbestimmungen folgten bald nach.

Auf Klagen und mündliche Anfragen hin nahm Clemens am 1. Oktober 1344 folgende Benefizien für zwei Jahre von der Reservation aus: Alle Kanonikate und Präbenden in Kathedralkirchen, sowie sämtliche Benefizien mit weniger als 60 Pfund Tur. gross. Einkommen, wenn sie Seelsorge hatten und mit weniger als 40 Pfund Tur. gross., wenn keine Seelsorge damit verbunden war. Diese Gunst galt jedoch nicht für Dignitäten mit einem damit verbundenen Benefizium, sowie für Priorate, Offizien und Benefizien der Ordenskleriker<sup>18)</sup>. Am 19. Oktober desselben Jahres kamen schon Ergänzungsbestimmungen dazu. Darnach blieben alle Präbenden doch reserviert, wenn sie ein- und dieselbe Person zusammen mit anderen Pfründen in Besitz hatte<sup>19)</sup>, „ac si eis annexa non existunt“. Am 26. Oktober 1344 erfolgte die Verfügung, daß Benefizien dann vorbehalten bleiben sollten, wenn sie unierte wurden und die Union „de iure et de facto“ durch Tod oder Verzicht des bisherigen Inhabers wirksam geworden war<sup>20)</sup>. Diese Bestimmung wurde am 7. November 1344 auch auf die Vergangenheit ausgedehnt<sup>21)</sup>, d. h. auf die Pfründen, die schon früher unierte worden waren. Alle diese Einschränkungen und Ausnahmen erneuerte Clemens am 5. Oktober

---

15) Reg. Vat. 138 fol. 41v.

16) Reg. Vat. 137 fol. 266v. Déprez: I. 821.

17) V. U. Rhein III, 387. Déprez: I. 951.

18) Reg. Vat. 167 fol. 2, fol. 5v; 216 fol. 15.

19) Reg. Vat. 163 fol. 1.

20) Reg. Vat. 138 fol. 121.

21) Instr. Misc. Nr. 1655.

1347 wiederum für ein Jahr mit dem Zusatz, daß diese für die Benefizien keine Geltung haben sollten, die vor der Revokation vakant geworden waren<sup>22)</sup>.

Es ist leicht ersichtlich, daß ein derartiges System mit all den Einschränkungen und Zusätzen zu Verwicklungen führen konnte. Die Gegner der Reservationen waren eifrig darauf bedacht, Schwierigkeiten zu bereiten. So hat einmal der gesamte Klerus der Diözese Lüttich gegen die Praxis von Clemens remonstriert und protestiert<sup>23)</sup>. Andere suchten in den Bestimmungen selbst immer noch einen Ausweg und machten an der Zentralverwaltung der päpstlichen Kammer Schwierigkeiten über Schwierigkeiten. Dem begegnete Clemens schon am 4. Juni 1345 mit der einfachen Bestimmung: Sobald der Provisionsbrief aufgestellt ist, gilt er ohne weitere Angabe auch als Reservationsbrief und jeder Widerspruch hat zu verstummen. Somit war es unbedeutend, wer die Reservation vorgenommen hatte, oder unter welchem Titel die Provision vor sich ging. Die Verfügung hatte wiederum rückwirkende Kraft<sup>24)</sup>.

Am 30. April 1346 erfolgte die Prorogation der Generalreservation auf ein drittes Biennium. Dabei wurde hervorgehoben, daß die Benefizien, die durch Permutation, durch päpstliche Konfirmation oder durch Union vakant wurden, ebenfalls für die Annateneinziehung zu berücksichtigen seien. Diesbezügliche Aufträge gingen auch diesmal wieder an alle Kollektoren, auch an diejenigen, die in deutschen Gebieten arbeiteten<sup>25)</sup>. Damit nichts in Vergessenheit geriet, folgten am 13. September 1347<sup>26)</sup>, am 23. August 1348<sup>27)</sup> und am 19. Mai 1349<sup>28)</sup> Erneuerungsbullen. Die vom 9. Mai 1349 enthielt eine sehr interessante Neuverfügung. Da sehr viele Benefiziaten es vorzogen, den Kollektoren das ganze erste Jahreseinkommen zu überlassen und infolgedessen große Mißstände in der Seelsorge eintraten, da ja die Kollektoren einen Seelsorger stellen mußten, so sollten in Zukunft die Annaten nur noch nach der Zehnttaxe, bzw. nach der Neueinschätzung eingezogen werden, der Rest aber

22) Reg. Vat. 141 fol. 291v; 181 fol. 7.

23) Haller: Papsttum und Kirchenreform S. 151.

24) Reg. Vat. 139 fol. 13; 161 fol. 1.

25) Reg. Vat. 139 fol. 315; V. U. Rhein III, 573; V. U. Lothr. II, 989; Isacker: I, 1885. Klicman: Nr. 733.

26) Riezler: Vat. Akten Nr. 2331.

27) Reg. Vat. 142 fol. 49.

28) Reg. Vat. 143 fol. 11v.

den Benefiziaten verbleiben. Einzufordern war „iuxta reservationis, applicationis, prorogationis, extensionis, comprehensionis, inclusionis et adjunctionis nostrarum formam“. Diese genaue Weisung erhielten Gerard von Arbenco und Johannes Paduanus, beides Kollektoren in Deutschland. Die Erneuerungen erfolgten dann jeweils, sodaß unter Clemens VI. in ununterbrochener Regelmäßigkeit die Annäten erhoben wurden.

Vom 19. Februar 1350 an sollten die Benefizien an Kathedralkirchen und Klöstern nur noch dann reserviert sein, wenn ihr Einkommen nach allgemeiner Einschätzung mehr als 100 Kammergoldgulden betrug<sup>29)</sup>. Am 6. Dezember 1351 nahm Clemens durch die Konstitution „Apostolicae sedis providentia“ alle Kanonikate und Prébenden an Kathedralkirchen und alle sonstigen dort befindlichen vakanten Benefizien aus, wenn über sie noch nicht verfügt war, mit Ausnahme der Dignitäten, Personate und Officia curata, eine Verfügung, die er aber wegen der daraus entstandenen Verwirrung schon am 11. März 1352 wieder aufhob<sup>30)</sup>. Vorher hatte ihn eine neue Anfrage am 5. Januar 1352 zu einer weiteren Erklärung veranlaßt. Man hatte in Zweifel gezogen, ob auch diejenigen Benefizien, die vor der Vakanz nicht „de iure“, wohl aber „de facto“ besetzt waren, von den päpstlichen Exekutoren vergeben werden könnten. Darauf bestimmte Clemens, daß sie dann vorbehalten seien, wenn sie nur in der Reservationszeit „de iure“ vakant wurden. Auch diese Verordnung hatte rückwirkende Kraft<sup>31)</sup>. Welche Tragweite ihr zukam, wird uns dann klar, wenn wir bedenken, wie viele Pfründen in damaliger Zeit wegen der verschiedensten Defekte unrechtmäßig in Besitz genommen wurden.

Am 19. Mai 1352 reservierte sich Clemens unter Aufzählung aller bisherigen zweijährigen Reservationen erneut alle Benefizien für ein Biennium<sup>32)</sup> und ließ am 18. Juni 1352 die Erweiterung folgen, daß, wie es schon unter Benedikt XII. der Fall war, jedes Benefizium, das aufgegeben werden mußte, weil es mit einem anderen unvereinbar war, in Zukunft ebenfalls unter die päpstliche Reservation falle<sup>33)</sup>. So sehen wir unter dem Pontifikat Clemens' VI.

---

29) Reg. Vat. 192, fol. 6.

30) Reg. Vat. 206 fol. 2.

31) Reg. Vat. 206 fol. 1.

32) Reg. Vat. 242 fol. 3. V. U. Rhein III, 1015, V. U. Lothr. II, 1134.

33) Reg. Vat. 212 fol. 1.

einen langen Prozeß von Reservationen, Einschränkungen und Erweiterungen mit dem Endergebnis, daß immer mehr Benefizien der päpstlichen Besetzung vorbehalten waren und infolgedessen für die Annatenzahlungen herangezogen werden konnten.

## II. Die Annaten in den Kollektoriebezirken.

Die Reservationen der niederen Benefizien hatten die gleiche Wirkung wie diejenige der höheren. Diese brachten der päpstlichen Kammer Zuwachs durch die Servitien, jene durch die Annaten. Während aber die Servitiengelder, wie wir gesehen haben, unmittelbar an die Kurie bezahlt werden mußten, waren für die Annatenzahlungen eigene Finanzbeamte angestellt. Die einzelnen Länder waren in Kollektoriebezirke eingeteilt mit einem Generalkollektor an der Spitze. Clemens VI. hat das Amt der Kollektoren zum ständigen Institut gemacht und daher die vorher tätigen Finanzkommissäre verdrängt<sup>34)</sup>, eine Maßregel, die dann für die spätere Zeit grundlegend blieb, wenn auch noch manche Änderungen hinzukamen. Aber Deutschland nahm unter Clemens VI. eine ganz eigene Stellung ein. Noch unter Johann XXII. gab es zwei große Kollektoriebezirke, wovon der erste die Kirchenprovinzen Mainz, Köln und Trier, wozu später noch Salzburg kam, der zweite die Kirchenprovinzen Salzburg, Magdeburg, Bremen und Riga mit den exemten Bistümern Kamin und Bamberg umfaßte. Im ersten Kollektoriebezirk arbeiteten als Generalkollektoren Petrus Durandus und Bernardus von Mont-Valerien, im zweiten Jakobus de Rota aus Cahors, Ademarus Targa und Matfredus de Montiliis aus der Diözese Rodez<sup>35)</sup>. Unter Clemens VI. selbst war ganz Frankreich bis zum letzten Alpenthal in Kollektoriebezirke eingeteilt, ebenso England<sup>36)</sup>. Die drei nordischen Länder Schweden, Norwegen und Dänemark bildeten eine Kollektorie mit dem Kollektor Johannes Quilibertus<sup>37)</sup>. In Polen und Ungarn versah zuerst Galhardus de Carceribus und nachher Arnaldus de Lacaucina das Amt des Kollektors<sup>38)</sup>. In

34) Samaran-Mollat: S. 76—79, 174—179.

35) Kirsch: Koll. S. XXX ff.

36) Reg. Vat. 139 fol. 316—318.

37) Reg. Vat. 141 fol. 75v; 142 fol. 99. Oblig. et Sol. 28 fol. 158. Noch 1362 hatte das dortige Königspaar 12.000 Mark schwedischer Währung Schulden an die päpstliche Kammer, die der Kollektor Quilibertus am 11. Juni 1351 als Anleihe gegeben hatte. Vgl. Göllner: Inventarium S. 97.

38) Reg. Vat.: 137 fol. 54v, fol. 269; Reg. Vat. 140 fol. 86v.

Deutschland jedoch führte Clemens diese Ordnung nicht durch. Es wurden verhältnismäßig kleine Gebiete im Westen und Osten zu Kollektoriebezirken erhoben, und zwar die Kirchenprovinzen Trier, Köln mit Ausnahme der Diözesen Minden, Osnabrück und Münster, sowie Prag. Die Gründe mögen auch hier in den politischen Zuständen zu suchen sein. Der zwanzig Jahre währende Kampf, das ebenso lang dauernde Interdikt und die daraus hervorgehende ständig wachsende Opposition gegen jede Abgabe an die Kurie, hinterließen überall ihre Spuren.

Clemens ging aber in seiner Einteilung nicht nach nationalen Gesichtspunkten vor. So gehörte die Provinz Trier zu der großen Kollektorie, die die Kirchenprovinzen Vienne, Lyon, Tarantaise, Besançon und Trier umfaßte. Zu Besançon gehörte das deutsche Bistum Basel. Für dieses ungeheure Gebiet wurde am 12. September 1342 Gerard von Arbenco, Thesaurar von Beata-Maria in Rouen, von den beiden päpstlichen Thesauraren Stephan Cambaruti, Bischof von Monte-Cassino, und Wilhelm d'Aubussac, Bischof von Fréjus, zum Generalkollektor ernannt, ein Amt, das er bis zum 19. Mai 1355 verwaltete. Seine speziellen Vollmachten wurden von Zeit zu Zeit erneuert, so am 20. Juli 1345, am 16. November 1348 und gleich beim Regierungsantritt Innozenz' VI.<sup>39)</sup> Mit päpstlichen Geleitsbriefen und Empfehlungsschreiben an die Bischöfe, in deren Diözesen sie sammeln sollten, sowie an die Städte und mächtigen Herren versehen, gingen die Kollektoren an ihre wenig beneidenswerte Aufgabe. So wurde Gerard den Bischöfen von Basel und Trier, den Schöffen der Stadt Metz usw. empfohlen<sup>40)</sup>. Die Listen der Benefizien, von denen sie Annaten einziehen sollten, wurden ihnen regelmäßig zugesandt. Auf Grund der Supplikenregister legte man an der Kurie die Benefizienregister an, aus denen dann die Benefizien für die einzelnen Diözesen ausgezogen und ein Verzeichnis davon den Kollektoren gegeben wurde<sup>41)</sup>.

Die Generalkollektoren konnten natürlich in einem solchen Riesengebiete die Arbeit nicht selbst leisten, sondern bedurften vieler Mitarbeiter. Sie bestellten in erster Linie für die einzelnen

---

39) Kirsch: Koll. S. 162, 187, 248. V. U. Rhein III, 69, 742.

40) Reg. Vat. 138 fol. 218v; 144 fol. 60. V. U. Rhein III, 395, 434. Déprez: I., 1048.

41) Kirsch: Die Verwaltung der Annaten unter Clemens VI., in RQ Schr. XVI (1902) S. 125—141.

Diözesen Subkollektoren. Das war aber in damaliger Zeit, besonders in Deutschland, nicht immer leicht. Die Opposition schreckte vor keinem Gewaltmittel zurück. So waren in Basel von Unberufenen Kammergelder verbraucht und der Subkollektor Rodolphus de Berno, ein Kanoniker von Montbéliard, gefangengenommen worden. Gerard suchte nun sofort dagegen einzuschreiten, aber auf den Rat seiner Freunde mußte er sich schleunigst aus Basel zurückziehen. Er schrieb dann an die Kammer, der Papst möge den Bischof von Basel auffordern, Kollektoren und Subkollektoren zu stellen<sup>42)</sup>. Doch der Bischof kümmerte sich um nichts. Als dann Gerard einige Jahre darauf sich ein zweites Mal nach Basel wagte, um persönlich die Annaten einzutreiben, und an Ort und Stelle einen Subkollektor einzusetzen, geriet er in Lebensgefahr. Anhänger Ludwigs des Bayern wollten ihn ertränken. Als Karmeliter verkleidet, flüchtete er bei Nacht und Nebel aus der Stadt. Der Subkollektor wurde gezwungen, sofort seine Tätigkeit einzustellen<sup>43)</sup>. Nur in den französisch sprechenden Teilen der Diözese arbeitete Johannes Cohenant, Subkollektor von Besançon, weiter. Aber auch hier konnte Gerard nach dessen Tod elf Monate lang keinen neuen mehr finden, so daß die ganze Diözese verwaist war. Gerard strengte wohl noch Prozesse an, um die Säumigen zur Zahlung anzutreiben, aber ohne jeden Erfolg. Zuletzt lautete sein Bericht an die Kurie nur noch: Man gehorche in keiner Weise dem apostolischen Stuhl, weitere Boten habe er gar nicht mehr hingesandt, weil es nutzlos gewesen wäre<sup>44)</sup>. Entsprechend dem Widerstand waren die Erfolge; von der ganzen Diözese Basel konnte Gerard nur über 133 Gulden und 4 Tur. gross. Abrechnung halten, von den meisten Benefizien hat er nichts erhalten<sup>45)</sup>.

In Toul war eine zeitlang Gerards Neffe Berkletus tätig, weil mehrere Subkollektoren nacheinander starben. Dann setzte Gerard Johannes de Alumpno ein<sup>46)</sup>; in Verdun den Archidiakon Johannes de Dei Custodia<sup>47)</sup> und in Metz den dortigen Primicerius Fulko

---

42) Kirsch: Koll. S. 162.

43) Kirsch: Koll. S. 189.

44) Kirsch: Koll. S. 241—243 „nec obeditur sedi apostolicae .. nuntium non misi ... quia modicum valuisset.“

45) Kirsch: Koll. S. 187—189.

46) Kirsch: Koll. S. 171, 180, 218, 241, 245.

47) Kirsch: Koll. S. 168.

Bertrandi<sup>48)</sup>). In Metz wurde teilweise gezahlt, teilweise auch nicht; doch zögerte Gerard, gegen die Säumigen mit Prozessen vorzugehen, weil sie zu mächtig waren<sup>49)</sup>). In Toul konnte er nur in Begleitung bewaffneter Macht erscheinen. Besonders waren die Rückwege gefährlich; weil man bei den Kollektoren stets viel Geld vermutete, drohten immer Raubüberfälle<sup>50)</sup>). Am schlimmsten äußerte sich der Widerstand in Trier. Dort konnte gar kein Subkollektor tätig sein. Zwar ging Gerard persönlich unter militärischer Bedeckung von Metz aus hin und setzte einen Subkollektor ein, aber dieser konnte nichts ausrichten, weil man ihm mit Ertränken drohte, sobald er Geld wolle. Auch der Erzbischof Balduin war in den finanziellen Angelegenheiten keine Stütze des apostolischen Stuhles. Die Bitte um seine Hilfe hatte wenig Erfolg. Gerard glaubte aus sicherer Quelle zu wissen, daß er nichts gegen die Gewalttätigkeiten tue, ja sogar gemeinsame Sache mit den Zahlungsgegnern mache<sup>51)</sup>). Einem Boten, der Prozesse nach Trier bringen sollte, schlug man kurzweg die Hand ab, damit er ein zweites Mal nicht wiederkehre; ein anderer, der ebenfalls nach Trier gehen sollte, wurde bei Verdun überfallen und beraubt, er konnte nur das nackte Leben und die päpstlichen Schreiben, die zerstreut auf dem Felde umherlagen und die er dann wieder zusammensuchte, zum Subkollektor von Verdun retten. Darauf sah Gerard davon ab, sich noch weiter mit Trier Mühe zu geben, nachdem er noch vergebens versucht hatte, in Zusammenarbeit mit dem Metzger Subkollektor von dort aus die Annaten einzuziehen. An die Kammer berichtete er, daß in Trier so wenig zu erreichen sei wie in Basel und alle Subkollektoren „de imperio“ den gleichen Widerstand meldeten. Man mache geltend, von altersher sei es Gewohnheit, über päpstliche Reservationen durch besondere Bullen, die in den Kathedrankapiteln bekannt gegeben werden müßten, unterrichtet zu werden. Darauf wurden Gerard die Reservationen auch wirklich in Bullenform zugesandt<sup>52)</sup>).

Nach solchem Widerstand wurden die Strafen wieder hervorgeholt, obwohl Bonifaz VIII. deren Anwendung gegen säumige

---

48) Kirsch: Koll. S. 166.

49) Kirsch: Koll. S. 202.

50) Kirsch: Koll. S. 242.

51) Kirsch: Koll. S. 195—196, 242—244, „et quamvis dominus archiepiscopus hoc bene scivisset, tamen . . . permisit transire“.

52) Kirsch: Koll. S. 178—179, 143, 145.

Zahler schon einmal verboten hatte<sup>53</sup>). Die Kollektoren bekamen Vollmacht, die Sentenzen zu verhängen und sie nach geleisteter Zahlung auch wieder zu lösen<sup>54</sup>). Gerard machte in reichem Maße davon Gebrauch, ohne jedoch dadurch viel Erfolg zu erzielen<sup>55</sup>). Die Schuldner waren aber auch keineswegs der Willkür der päpstlichen Finanzbeamten preisgegeben, denn gerade Clemens VI. hatte schon am 26. Dezember 1344 eine Verfügung erlassen, wonach die Thesaurare jede Klage gegen die Kollektoren anhören und untersuchen mußten. Solche Klagen kamen öfters vor<sup>56</sup>).

Die gesteigerten Reservationen Clemens' VI. machten sich in der Arbeit der Kollektoren bemerkbar. Während Clemens von 1342 bis 1345 in der Diözese Trier 15 Benefizien verlieh, waren es vom Mai 1352 bis Dezember 1352 in der gleichen Diözese 7<sup>57</sup>). Die Einnahmen jedoch blieben gering. Von 1342 bis 1355 gingen in der ganzen Provinz Trier nur 3214 Kammergoldgulden, 1277½ französische Goldstücke, 58 Turnosen, 10 Dupli, 20 Pfund und 12 Toulere Denare ein. Dieser Summe stehen 723 Kammergoldgulden Auslagen gegenüber<sup>58</sup>). Von vielen Pfründen konnte die Kurie trotz größter Anstrengungen und Anwendung aller Strafen nichts erhalten<sup>59</sup>). Die Kollektoren arbeiteten sehr genau und auch mit der nötigen Rücksicht. Fiel ein Benefizium nicht unter die Reservation, und dies stellte sich später heraus, so zogen sie nichts ein und ließen entsprechende Meldung an die Kurie gehen. Hatte man zu viel genommen, so wurde es zurückerstattet. Schäden und Unglücksfälle berücksichtigten sie und stundeten in solchen Fällen den Benefiziaten die Annaten oder erließen sie ganz<sup>60</sup>).

Gerard mußte sich in seiner Provinz auch noch mit den Rückständen seiner Vorgänger befassen. Vor ihm war bis 1337 Petrus Moreti, Archidiakon von Vico bei Metz, Kollektor von Trier und Besançon gewesen<sup>61</sup>), und dann von 1337 bis 1342 Johannes Ogerii, Dekan von Beaune in der Diözese Autun, Kollektor der Kirchen-

53) Haller: Papsttum und Kirchenreform S. 178.

54) Reg. Vat. 139 fol. 163, fol. 315v. V. U. Rhein III, 514. V. U. Lothr. II, 961.

55) Kirsch: Koll. S. 171, 203, 219.

56) Déprez: I. 1364. Samaran-Mollat: S. 205—207.

57) Kirsch: Koll. S. 164 ff. Kirsch: Annaten I. S. 17 f.

58) Kirsch: Koll. S. 176, 189—233, 241, 249.

59) Kirsch: Koll. S. 174 ff., S. 191—194.

60) Kirsch: Koll. S. 198, 201, 223—227, 233—240.

61) V. U. Lothr. II, 912.

provinzen Trier, Lyon und Reims<sup>62</sup>). Beide hatten bei ihrer Amtsaufgabe noch beträchtliche Summen aus Kollektengeldern an die Kammer abzuliefern. Dort schenkte man es ihnen nicht, sondern bestand hartnäckig auf Zahlung. Ogerii zahlte noch einige Summen am 19. Dezember 1342, am 4. November 1343, am 7. und 27. Februar 1344 ein<sup>63</sup>). Nachher lassen sich keine Zahlungen mehr feststellen, scheinbar starb er bald darauf. Am 8. März 1350 ging an Gerard der Auftrag, den ganzen Nachlaß des Johannes Ogerii mit allen seinen Krediten zur Tilgung seiner Kammerschulden mit Beschlag zu belegen. Am 18. Juni 1350 erhielt er die gleiche Aufforderung. Alle Vollmachten wurden ihm gegeben, um aus der Hinterlassenschaft die 3800 Gulden zu tilgen<sup>64</sup>), was jedoch, wie die erneuten Mahnungen vom 20. Mai 1351 zeigen, nicht leicht war<sup>65</sup>).

Noch strenger ging man gegen Petrus Moreti vor. Er wurde an der Kurie lange Zeit in Haft gehalten<sup>66</sup>), und die Einkünfte seiner Benefizien unter Sequester gestellt. Deren Verwaltung übertrug Clemens einem Metzger Bürger namens Jacetonius, der von 1344 bis 1346 im Ganzen 255 Gulden bezahlte<sup>67</sup>). Vom 10. September 1345 an mußte sich auch Gerard mit den Nachzahlungen des Petrus Moreti befassen. Auch die Pfründen eines gewissen Raimundus de Valleaurea, der ebenfalls Kammergelder gesammelt und nicht abgeliefert hatte, sollte er mit Beschlag belegen. Letzterer wurde zur Verantwortung an die Kurie zitiert<sup>68</sup>). Die Einnahmen aus den Benefizien des Moreti tilgten seine Schulden an der Kammer nicht, denn noch 1362 stand eine beträchtliche Summe, sowohl aus seinen Kollektengeldern, als auch aus seinen Annaten vom Archidiakonat Vico aus<sup>69</sup>).

Die eingesammelten Gelder ließ Gerard an einem sicheren Orte, besonders gerne in Klöstern, zusammenbringen und dann durch treue Diener an die päpstliche Kammer abliefern<sup>70</sup>). Oft versah

62) V. U. Lothr. II, 857. Intr. et Ex. 220 fol. 40v.

63) Kirsch: Koll. 157, 250. Intr. et Ex. 202 fol. 21v; 220 fol. 40v. Oblig. et Sol. 19 fol. 143v.

64) Reg. Vat. 143 fol. 168; 144 fol. 32.

65) Reg. Vat. 145 fol. 7.

66) Kirsch: Koll. S. 167.

67) Kirsch: Koll. S. 142—144. V. U. Lothr. II, 910, 912. Intr. et Ex. 220 fol. 40, fol. 41.

68) Reg. Vat. 139 fol. 97v. V. U. Rhein III, 488, 489.

69) Göller: Inventarium S. 79.

70) Kirsch- Koll. S. 250 ff. Oblig. et Sol. 19 fol. 161v.

sein eigener Bruder diese Dienste. Gerard stand mit keinem Bankier in Verbindung, doch ging das von ihm gesammelte Geld manchmal unmittelbar an die Konsumenten. So mußte er einmal im Auftrag der Kammer 12.000 Gulden als Anleihe dem Herzog von Bourbon geben. 4000 Gulden waren sofort auszuzahlen, die anderen 8000 nach und nach, je nach den Einkünften <sup>71)</sup>. Weitere Summen wurden zu Einkäufen für die Bedürfnisse der päpstlichen Hofhaltung wie Getreide, Wein, Stoffe, an kuriale Agenten ausgehändigt <sup>72)</sup>. So gab Gerard am 24. Juli 1347 einem Getreide-Einkäufer 10.354 Gulden guten und 3246 Gulden geringen Gewichts, sowie 1005 Denare; davon gingen dann später 500 Gulden an die päpstliche Kammer weiter <sup>73)</sup>.

Der zweitgrößte und zugleich auch zweitbedeutendste Kollektoriebezirk war Köln, der aber nicht die ganze Kirchenprovinz umfaßte, sondern nur die Diözesen Köln, Lüttich und Utrecht. Nur ein einziges Mal, als am 30. Juni 1353 dem Kollektor die Liste der im letzten Regierungsjahr von Clemens verliehenen Pfründen gesandt wurde, war auch ein Benefizium aus der Diözese Münster erwähnt <sup>74)</sup>. Generalkollektor von Köln war Johannes Vastini de Casleto (Cassel in Frankreich), Kanoniker an der Kathedrale in Lüttich. In Utrecht nannte man ihn auch „Johannes Pape alias Casleto“ <sup>75)</sup>. Ebenso wie Gerard in Trier, übte auch er seine Tätigkeit noch über Clemens' Pontifikatszeit hinaus, bis zum Jahre 1354 aus. Seine Rechnungsablagen sind äußerst genau, aber sehr kurz und knapp gefaßt, beschränken sich auf das rein Geschäftliche und lassen die so interessanten kultur-historischen Berichte, wie sie uns Gerard bietet, vermissen. Seine Tätigkeit übte er nur in den drei obengenannten Diözesen aus, wobei er mehr in Lüttich und in Utrecht als in Köln verweilte. Am 13. Januar 1344 erhielt der Kölner Erzbischof Walram die Nachricht von der schon lange erfolgten Ernennung Johannes Vastinis zum Generalkollektor mit der Bitte um Unterstützung <sup>76)</sup>. Vastini wurde regelmäßig über die Reservationen unterrichtet <sup>77)</sup>. Zunächst waren Rückstände aus der Zeit

71) Reg. Vat. 143 fol. 50v. Kirsch: Koll. S. 187.

72) V. U. Lothr. II, 1115, 1136. Kirsch: Koll. S. 180, 243—256.

73) Intr. et Ex. 250 fol. 45.

74) Kirsch: Annaten I. S. 21.

75) Brom: Nr. 1295.

76) V. U. Rhein III, 312.

77) Brom: Nr. 1121, 1170.

Benedikts XII. einzufordern. Schon am 27. August 1344 erhielt er den Auftrag, Kollektengelder, die sowohl aus den Rückständen als auch aus dem ersten Biennium von Clemens stammten, durch das Bankhaus Malabaila in Brügge zu überweisen <sup>78)</sup>. Darauf erfolgten am 17. September 1344 und am 18. März 1345 die ersten Einzahlungen <sup>79)</sup>.

Vastini begnügte sich mit einem einzigen Subkollektor, und zwar in der Diözese Utrecht, wo vom 1. Oktober 1345 an Hugo Ustinc tätig war <sup>80)</sup>. In Lüttich arbeitete Wilhelm Rufi, den Clemens am 21. August 1342 für seine 23jährige Dienstzeit belohnte <sup>81)</sup>, nicht mehr weiter. Nach der erfolgten päpstlichen Mahnung wandte sich auch Vastini persönlich an Walram und bat um seine Hilfe <sup>82)</sup>. Am 28. Juni 1346 bekam Walram vom Papst den Auftrag, eine dem Kollektor und dem Erzbischof genehme Persönlichkeit als Subkollektor zu bezeichnen <sup>83)</sup>. Am 17. Oktober 1346 wurde dann Walram selbst zum Kollektor ernannt, um besseren Erfolg zu sichern, ohne daß jedoch dadurch Vastinis Rechte eingeschränkt werden sollten <sup>84)</sup>. Walram hat sich für die Geldsammlungen wenig Mühe gegeben, Einzahlungen erfolgten von ihm keine. Seine Ernennung zeigt uns aber auch hier schon die Schwierigkeiten. Vastini arbeitete manchmal unter persönlichen Gefahren <sup>85)</sup>, besonders in Lüttich, wo sich ihm der heftigste Widerstand entgegenstellte, so daß er fast wegen jeder einzelnen Annatenzahlung einen Prozeß anstrengen und manchmal mit nicht geringer persönlicher Furcht durchführen mußte <sup>86)</sup>. Es erfolgten Mahnungen durch Boten, notarielle Aufforderungen, persönliche Bittgänge, die dann mit Zensuren und gewaltmäßiger Geldeinziehung endeten <sup>87)</sup>. Bei den vielen Appellationen, die erfolgten, ließ sich der Kollektor bis zur Prozeßentscheidung an der Kurie zur größeren Sicherheit Kautionen

78) V. U. Rhein III, 397, 398. Isacker: I, 1294, 1295.

79) V. U. Rhein III, 400, 444. Reg. Vat. 138 fol. 255v. Kirsch: Koll. S. 292.

80) Kirsch: Koll. S. 262.

81) Isacker: I, 469.

82) Kirsch: Koll. S. 288.

83) Reg. Vat. 140 fol. 46. V. U. Rhein III, 587.

84) Reg. Vat. 140 fol. 296. V. U. Rhein III, 622, „quia ... speramus, quod per te utilius et melius fieri poterit.“

85) Berlière: Suppl. Nr. 2039.

86) Kirsch: Koll. S. 289.

87) Kirsch: Koll. S. 283—290.

stellen<sup>88)</sup>, und erhielt in seinem Vorgehen durch Clemens weitgehendste Deckung<sup>89)</sup>. Von vielen Benefizien konnte er deswegen nichts erhalten, weil die Angaben der Kammer nicht stimmten, oder weil für die Betreffenden gar keine Annatenverpflichtung bestand<sup>90)</sup>, ein Beweis, daß die Verwaltung noch nicht in allem in Ordnung war.

So war der Erfolg auch in der Kollektorie Köln nicht allzu groß. Das Gesamtergebnis von 1344 bis 1355 betrug 280 Kammergoldgulden, 6930 $\frac{1}{3}$  französische Goldstücke, 13 Doppelstücke, 1 böhmischer Denar, 5 avignonesische Denare, 1 Pakat und 57 Schillinge<sup>91)</sup>. Beispielsweise erhielt Vastini aus der ganzen Diözese Köln für das zweite Biennium nur von zwei Benefizien Zahlungen. Von Lüttich und Utrecht aber konnte er trotz des anfänglichen Widerstandes melden, daß für das erste Biennium alles gezahlt worden sei<sup>92)</sup>. Da in diesen beiden Diözesen keine Zehnttaxe bestand, so teilte Vastini pflichtgemäß das erste Jahreseinkommen zu gleichem Maße mit dem Inhaber<sup>93)</sup>. Zur Überweisung an die Kammer benutzte Vastini drei Wege. Teilweise zahlte er persönlich „manualiter“<sup>94)</sup> oder auch durch das Bankhaus Malabaila<sup>95)</sup>, das meiste jedoch durch seinen Kaplan Johannes, Pfarr-Rektor einer Kirche in Löwen<sup>96)</sup>. Vieles verschlang auch die Verwaltung an Ort und Stelle. Im Dienste der Kollektoren standen Notare zur Herstellung von Abschriften ihrer Vollmachtsbriefe und von Notariatsinstrumenten. Besonders viel Arbeit brachten ihnen die Prozeßgeschichten. Für letztere mußten manchmal Advokaten herangezogen werden, Hilfskräfte, die auch Ansprüche an die Kassen stellten<sup>97)</sup>. Die Kollektoren bekamen als täglichen Lohn 3 Golgulden, die Subkollektoren 1 $\frac{1}{2}$  Goldgulden. Gerard mußte einmal einem Subkollektor für seine zehnjährige Tätigkeit 4040 Gulden auszahlen. Besondere Boten und Gehilfen wurden auch außergewöhnlich besoldet<sup>98)</sup>. Im übrigen bekamen die Kollektoren auch viele Pfründen, eine Gunst, die sie

88) Kirsch: Koll. S. 267, 275, 279.

89) Reg. Vat. 145 fol. 223v.

90) Kirsch: Koll. S. 265—272, 279—281, 286.

91) Kirsch: Koll. S. 292 ff.

92) Kirsch: Koll. S. 272, 281, 283, 284.

93) Kirsch: Koll. S. 263, 274.

94) Kirsch: Koll. S. 293. Coll. 462 fol. 28, fol. 183. Oblig. et Sol. 25 fol. 139v.

95) U. V. Rhein III, 397, 398. Isacker: I, 1294, 1295.

96) U. V. Rhein III, 411, 716. Kirsch: Koll. S. 292—294.

97) Kirsch: Koll. S. 182, 202, 249, 287.

98) Kirsch: Koll. S. 183, 202, 218, 249 ff.

nicht nur für sich, sondern auch für Freunde und Bekannte ausnutzten<sup>99)</sup>. Später wurden sie manchmal Bischöfe oder erhielten eine jährliche Pension von 500 Goldfranken<sup>100)</sup>.

Nur ein einziges Mal ist auch Bremen als Kollektorie genannt. Als am 7. Juli 1344 für das zweite Biennium der Auftrag zur Annatensammlung an die Kollektoren ging, war auch der Erzbischof von Bremen als Kollektor angeführt, der in „seinem Staate und seiner Diözese“ die Gelder einziehen sollte<sup>101)</sup>. Demnach wurde Bremen als Kollektoriebezirk gezählt, doch blieb es bei dieser einzigen Notiz. Erzbischof Burkhard starb bald darauf und kein Register meldet mehr etwas von Bremen als Kollektorie. Zahlungen lassen sich weder vor noch nach 1344 feststellen<sup>102)</sup>.

Regelrechte Kollektorentätigkeit haben wir erst wieder in dem Kollektoriebezirk, der die böhmisch-mährischen Diözesen umfaßte. Auch diese gesonderte Behandlung ist ein Beweis für die stark gelockerten Bande mit der Metropole Mainz. Am 19. Mai 1343 ernannte Clemens den Dekan der Prager Kirche, Thobias de Postupenicz, dem er schon im Juni 1342 eine Kustodie in Prag gegeben hatte, zum Kollektor sämtlicher Annaten, ob sie nun aus General- oder Spezialreservation stammten, und zwar für die Diözesen Prag, Olmütz und Breslau<sup>103)</sup>. Zugleich erhielt Thobias Instruktionen, die bis ins einzelne gingen, Quittations- und Strafvollmacht, sowie die Erlaubnis, sich geeignete Subkollektoren zu bestellen. Da in Böhmen besonders viele Benefiziaten waren, die ihre Pfründen unrechtmäßig in Besitz hatten, und die Einkünfte deswegen von Rechts wegen der päpstlichen Kammer zustanden, so erhielt der Kollektor auf Bitten des eifrigen Bischofs Ernst auch die Generalvollmacht, mit diesen allen eine Komposition zu treffen und alles zu sanieren<sup>104)</sup>. Schon am 3. November 1344 gab Clemens dem apostolischen Legaten

99) Berlière: Suppl. Nr. 200, 1049, 1755, 1756, 2039, 2208, 2465, 2466. Brom: Nr. 1295. Isacker: I. 469, 586.

100) Samaran-Mollat: S. 122 f.

101) Reg. Vat. 138 fol. 45v.

102) In der Serie der „Introitus et Exitus“ ist einmal unter der Rubrik „Recepta de provinciis“ Würzburg angeführt. Doch ergaben weitere Belege, daß es sich nicht um einen Kollektoriebezirk handelte, sondern um eine private Annatenzahlung des Würzburger Archidiacons. Vgl. In tr. et Ex. 227 fol. 16v. Am Rande links sind jeweils die Länder genannt, hier „in Alamania“.

103) Reg. Vat. 137 fol. 5v. Klicman: Nr. 8, 9, 203.

104) Klicman: Nr. 309, 310, 1257, 1258.

für Böhmen, Ungarn und Polen, Galhardus de Carceribus, den Auftrag, von allen in jenen Gegenden arbeitenden Kollektoren genaueste Rechenschaft zu fordern, wenn nötig unter Anwendung von Strafen, weil sie Kammergelder eingenommen, aber noch keine Abrechnung gehalten hätten <sup>105</sup>). Das war kein gutes Zeugnis für getreue Amtsführung. Am 31. Mai 1345 wurde aber des Thobias Mission trotzdem erneuert mit dem Zusatz, daß er nicht nur Annaten, sondern auch andere Kammergelder einziehen solle. Sein Amtsbereich wurde gleichzeitig auf Prag und Breslau beschränkt <sup>106</sup>). Doch auch jetzt muß er sich nicht bewährt haben; am 17. Dezember 1345 wurde er durch den am 5. November zum Dekan von Visegrad bei Prag bestätigten Johannes Paduanus ersetzt <sup>107</sup>). In der Ernennungs-urkunde heißt es, daß er sich über schon gesammelte Gelder besonders genau erkundigen und dann zur gewissenhaften Kollekte schreiten solle. Seine Amtsdauer war auf Widerruf, sein Amtskreis zunächst nur die Diözese Prag, wurde aber am 17. Oktober 1346 auf die ganze Kirchenprovinz Prag ausgedehnt <sup>108</sup>). Am 19. Mai 1349 erhielt er erneuten Auftrag. Gleichzeitig wurden ihm die inzwischen erweiterten Reservationen bekannt gegeben und die Weisung erteilt, von jetzt an nur noch nach der Zehnttaxe die Annaten einzuziehen <sup>109</sup>). Am 12. Juni 1349 sandte ihm die päpstliche Kammer eine Liste der von Clemens verliehenen Benefizien zu <sup>110</sup>). Auffallend sind hier die vielen italienischen Namen. Interessant ist eine andere Notiz, woraus wir sehen, daß Clemens dem Prager Kollektor auch Benefizien aus der Mainzer Diözese zur Annatenerhebung nennen ließ <sup>111</sup>). An Widerstand fehlte es auch in diesen Gebieten nicht. Gegen manche mußte wegen Zahlungsverweigerung mit Zensuren vorgegangen werden <sup>112</sup>). Selbst König Karl suchte bei Clemens um Zurückziehung mancher Reservationen nach <sup>113</sup>). Die erste und einzige Quittung über eingenommene Gelder aus der Kollektorie

---

105) Klicman: Nr. 432.

106) Klicman: Nr. 493.

107) Klicman: Nr. 546, 547, 570.

108) Klicman: Nr. 733.

109) Klicman: Nr. 1107.

110) Coll. 287 fol. 149. Kirsch: Annaten I. S. 25—27.

111) Coll.: 497 fol. 104v.

112) Klicman: Nr. 860.

113) Frind, A.: Die Kirchengeschichte Böhmens, Prag 1866, S. 451. Hier folgt die betr. Urkunde Karls.

des Johannes Paduanus ist vom 1. Juli 1351. Es wurden 1000 Piemonteser Goldgulden guten Gewichts eingezahlt<sup>114)</sup>.

### III. Die Annaten im übrigen Deutschland.

Wir sehen aus den Kollektoriebezirken, daß die Annatenaufgaben in Deutschland keine allzugroßen Summen einbrachten. Noch geringer waren die Einnahmen aus den übrigen deutschen Gebieten, wo gar keine Kollektoren tätig waren. Aber ganz verzichtete Clemens auch hier nicht darauf. Schon Anfang des 14. Jahrhunderts hatte die Kammer das System eingeführt, daß die Benefiziaten, denen ein in Deutschland gelegenes Benefizium übertragen wurde, an der Zentralstelle selbst die Verpflichtung der Zahlung übernehmen und dort auch die Abgabe entrichten mußten. Diese unmittelbar bezahlten Annaten gingen an den Thesaurar und damit in die Zentralkasse; über sie wurden besondere Rechnungsbücher geführt. Einige Kammerkleriker standen dabei dem Thesaurar zur Seite. Nach Einreichung einer Supplik leistete der Bittsteller eidlich das Zahlungsverprechen, das ihn unter der Strafe der Exkommunikation und manchmal unter Verfall seines Vermögens an die Kammer, zur Zahlung verpflichtete. Dieses Verleihungssystem steigerte sich immer mehr, bis von 1361 an die Sondersuppliken der „Theutonici“ aufkamen<sup>115)</sup>.

Auf diese Weise suchte auch Papst Clemens die deutsche Kirche für den Fiskus der Kurie heranzuziehen und ließ die Bittsteller persönlich mit der Kammer in Verbindung treten. Die auf solche Weise gezahlten Annaten ergänzen die in den Kollektorieberichten genannten. Doch sind sie für die Zeit dieses Pontifikates äußerst spärlich<sup>116)</sup>. Zwar ließ Clemens für Bittsteller in den vor-

114) Intr. et Ex. 263 fol. 49.

115) Göller: Der Liber taxarum, S. 17. Kirsch: Verwaltung der Annaten S. 125—141. Ders.: Annaten I, S. XLVII—LV. Eine Verpflichtungsformel konnte ich jedoch nicht feststellen. In den Kameralbüchern heißt es gewöhnlich „obligavit se“ (Oblig. et Sol. 23a fol. 25v, fol. 33v, fol. 35v) oder „promisit Camere domini nostri pape solvere medietatem omnium fructuum unius anni“. (Coll. 497 fol. 27, fol. 28v, fol. 29, fol. 30, fol. 30v, fol. 32, fol. 34, fol. 36v, fol. 37v, fol. 92v.) — Als Jakob Westphal, Propst des Klosters Neumünster, in der Diözese Bremen, am 7. Dezember 1345 seine Annate von 250 Gulden zahlte, wurde dazu vermerkt: „ad quos se obligavit sicut patet per obligationem super hoc receptam per magistrum Johannem Palaysini, que de mandato nostro hodie exstitit cancellata...“ (Intr. et Ex. 234 fol. 19v.

116) Kirsch: Annaten I, S. 28—34.

geschriebenen Examina manche Erleichterungen eintreten<sup>117)</sup> und verlieh sehr viele Benefizien in Deutschland, besonders auf Bitten höherer Persönlichkeiten wie des luxemburgischen Herrscherhauses, der Kaiserin von Konstantinopel, des Königs von Armenien, der Königinnen von Jerusalem und Sizilien, und vieler anderer<sup>118)</sup>, jedoch für wirklich erfolgte Annatenzahlungen sind nur sehr wenige Belege zu finden. Auch die vielen Verleihungen unter dem Titel „Motu proprio“<sup>119)</sup>, deren sich besonders die Kardinäle, die Nuntien und Familiaren des Papstes erfreuten<sup>120)</sup>, ergeben kein anderes Bild.

Selbst aus den Gebieten, wo Kollektoren tätig waren, traten manche Pfründeinhaber unmittelbar mit der Kammer in Verbindung. Sie verpflichteten sich persönlich oder durch einen Prokurator, der in den meisten Fällen beständig an der Kurie verweilte. Auf dem gleichen Wege zahlten sie auch. So sind einige Fälle aus Basel zu nennen, wo der schon einige Male genannte Johannes Pistorius als Vermittler tätig war<sup>121)</sup>. Ähnlich war es in der Kirchenprovinz Trier. Dort meldete der Kollektor Gerard in seinen Berichten an die Kurie, daß manche mit der Kammer ein Abkommen getroffen hätten, und er deswegen von dort den Auftrag erhalten habe, sich nicht weiter in solche Benefizien einzumischen<sup>122)</sup>. Noch öfter geschah dies in der Kollektorie Köln. Ein Propst von Emmerich traf mit der Kammer die beträchtliche Komposition von 450 Gulden und zahlte sie auch pünktlich<sup>123)</sup>. Im übrigen schwanken die Beträge zwischen 15 und 100 Gulden. Einige Male wurde „manualiter“ bezahlt, meist jedoch auch hier durch Johannes Pistorius. Einige Obligationen enthielten die Klausel: Sollte das erste Jahreseinkommen mehr betragen als eingeschätzt

117) Göller: Repertorium, S. 66\*, 84\*.

118) Berlière: Suppl. Nr. 135, 136, 216, 494, 528, 694, 963, 964, 1101—1104, 1107, 1191, 1269, 1329, 1388. Klicman: Nr. 12, 13, 25—36, 38—49, 746—769, 772—788, 790—812 u. a. m. Schmidt: Sachsen Nr. 251, 252, 261—263, 265; Motzki, A.: Urkunden zur Kamminer Bistumsgeschichte, Stettin 1913, Nr. 8, 7.

119) Wer auf diesem Wege ein Benefizium erhielt, war über jeden Verdacht der Supreptio erhaben. Vgl. Göller: (Repertorium) S. 60\*—87\*, 89\* ff.

120) Berlière: Suppl. Nr. 29, 52, 81, 95, 171, 222, 236, 240, 247, 279, 300, 609, 792, 1363, 1376, 1547, 2172, 2174, 2379, 2446, 2509, 2511. Klicman: Nr. 173, 174, 184, 1478. Schmidt: Sachsen Nr. 321 u. a. m.

121) Coll.: 497 fol. 36v. Intr. et Ex. 214 fol. 22; 220 fol. 39v; 234 fol. 20.

122) Kirsch: Koll. S. 197, 221. Intr. et Ex. 202 fol. 21v.

123) V. U. Rhein III, 704.

war, so sei eine entsprechende Nachzahlung zu leisten; zur Sicherheit mußte sofort Kautions gestellt werden <sup>124</sup>).

Aus der dritten Kollektorie sind nur zwei Obligationen an der Kammer, und zwar aus der Diözese Breslau bekannt. Bei der einen davon hatte die Kammer das ganze Vermögen des Benefiziaten mit Beschlag belegt <sup>125</sup>). Ganz dürftig sind die Annatenzahlungen aus dem übrigen Deutschland. Aus folgenden Diözesen lassen sich Zahlungen nachweisen: Mainz <sup>126</sup>), Worms <sup>127</sup>), Straßburg <sup>128</sup>), Chur <sup>129</sup>), Konstanz <sup>130</sup>); diese Diözese tritt etwas mehr hervor. Bischof Ulrich ernannte einmal sogar eine Kommission, um von einer der Mensa episcopalis inkorporierten Pfründe die Annate feststellen zu lassen. Ein Archidiakonat auf der Rauhen Alb ergab 25 Gulden, bei einer Inkorporation zu Gunsten des Klosters Sulzburg wurde dem Überbringer des Briefes aufgetragen, ihn nicht eher auszuhändigen, bis er über die Annatenzahlung Sicherheit habe <sup>131</sup>). Ferner aus den Diözesen: Eichstätt <sup>132</sup>), Würzburg <sup>133</sup>), Verden <sup>134</sup>), Bamberg <sup>135</sup>). Bei einer Annate aus der Diözese Bamberg wurden bei der Zahlung von 106 Gulden nochmals 10 Gulden nachgelassen. Von der Kirchenprovinz Prag sind keine direkten Zahlungen, von der Kirchenprovinz Salzburg nur eine einzige aus der Diözese Regensburg festzustellen <sup>136</sup>). Von den nicht zur Kollektorie gehörenden Diözesen der Kirchenprovinz Köln sind Münster <sup>137</sup>), Osnabrück <sup>138</sup>) und Minden <sup>139</sup>) zu nennen. Bremen

124) *Intr. et Ex.* 202 fol. 20; 251 fol. 51; 263 fol. 35. V. U. Rhein III, 141, 752. Kirsch: *Annaten I.* S. 28. Berlière: *Inventaire* Nr. 133.

125) Kirsch: *Annaten I.* S. 30. *Oblig. et Sol.* 23a fol. 27v. „*Solvit totum (40 Gulden), quia Camera habuit omnia bona sua*“.

126) *Coll.* 497 fol. 32.

127) *Coll.* 497 fol. 34.

128) *Coll.* 462 fol. 126. *Oblig. et Sol.* 23a fol. 35v, f. 45.

129) *Coll.* 462 fol. 183. Kirsch: *Annaten I.* S. 34.

130) Rieder: *Römische Quellen* Nr. 1970, 1975, 1980.

131) Kirsch: *Annaten I.* S. 31.

132) Kirsch: *Annaten I.* S. 34.

133) Kirsch, *Annaten I.* S. 29, S. 33 f. *Coll.* 497 fol. 29.

134) Kirsch: *Annaten I.* S. 34. *Coll.* 462 fol. 183. *Oblig. et Sol.* 25 fol. 132v.

135) Kirsch: *Annaten I.* S. 32 f. *Coll.* 497 fol. 30v. *Intr. et Ex.* 250 fol. 32v.

136) *Coll.* 497, fol. 27.

137) *Coll.* 462 fol. 183; 497 fol. 105v; *Oblig. et Sol.* 23a fol. 33v.

138) *Coll.* 497 fol. 28v, fol. 32.

139) *Coll.* 497 fol. 32; 462 fol. 3v. *Intr. et Ex.* 251 f. 32.

hatte eine Annate von 250 Gulden<sup>140)</sup> und Schwerin<sup>141)</sup>, das in den Registern zur Kollektorie Köln gezählt ist, eine von 20 Gulden. Im ganzen Osten sind nur noch Lebus<sup>142)</sup> und Kamin<sup>143)</sup> zu nennen. Der Archidiakon Marquart von Tralow in der Diözese Kamin konnte wegen Krieg nicht zu den polnischen Kollektoren gelangen und zahlte deswegen seine Annate von 80 Kaminer Mark, die 76 Piemonteser Goldgulden guten und 22 Gulden geringen Gewichts ausmachten, persönlich. So sind im ganzen genommen die Einnahmen aus Annaten in Deutschland sehr gering, wenigstens soweit das aus dem heute noch erhaltenen Quellenmaterial zu entnehmen ist.

Das Benefizialwesen war in Deutschland überhaupt in schlechtem Zustand. Besitznahme von Pfründen in unkanonischer Weise war an der Tagesordnung. Die Inhaber hatten nicht das genügende Alter, nicht die nötigen Weihen, besaßen entgegen den kirchenrechtlichen Bestimmungen viele Benefizien oder litten am Defectus nativitatis. So gab Clemens bald nach seinem Regierungsantritt am 22. Juli 1342 79mal Dispens „super defectu nativitatis“ an Pfründebesitzer in den Diözesen Tournai, Cambrai und Lüttich, 25mal an solche in der Diözese Utrecht und 9mal an solche in der Diözese Konstanz<sup>144)</sup>. In anderen Teilen Deutschlands war es nicht besser, immer wieder bekamen die Bischöfe und Legaten Dispensvollmacht, so der Bischof von Lüttich am 26. Mai 1346 schon wieder für 20 Fälle<sup>145)</sup>. Alle unkanonisch eingenommenen Pfründegelder standen der päpstlichen Kammer zu.

#### IV. Die *Fructus indebite percepti*.

Die Einziehung der widerrechtlich eingenommenen Früchte unrechtmäßig erworbener Benefizien erfolgte nach dem Prinzip des „*ius spoli*“. Sie hingen aufs engste mit den Annaten zusammen,

---

140) Coll. 497 fol. 24v, fol. 92v. Oblig. et Sol. 23a fol. 25v. Kirsch: Annaten I, S. 29.

141) Coll. 462 fol. 239v; 497 fol. 37v.

142) Intr. et Ex. 210 fol. 29.

143) Intr. et Ex. 251 fol. 58; Coll. 497 fol. 30.

144) Isacker: I, 282—285. Brom: Nr. 1006—1030. Rieder: Römische Quellen Nr. 1036—1044.

145) Reg. Aven. 87a fol. 334.

mit denen sie auch verwaltet wurden<sup>146</sup>). Die ganze Summe war jedoch nie mehr beizubringen, da sie meistens verbraucht war. So wurde es unter Clemens VI. für die deutsche Kirche Regel<sup>147</sup>), daß man zugleich mit der Neuprovision, die stets nötig war, auf die unrechtmäßig eingenommenen Gelder gegen die Obligation einer Pauschalabgabe verzichtete. Gewöhnlich geschah es unter dem Titel „in subsidium christianorum contra Turchos“. Die Höhe des Betrages wurde durch Vereinbarung (Compositio) festgesetzt und wechselte zwischen 30 Gulden<sup>148</sup>) und einem einzigen Fall von 2000 Gulden<sup>149</sup>). Doch betrugen in gewisser Regelmäßigkeit die Abfindungssummen je 100, 200, bisweilen auch 300 Gulden. Das Geld ging unmittelbar an die Kammer und konnte in Raten bezahlt werden; dabei wurden oft Stundungen gewährt. Auch hier müssen wir, um Einblick zu gewinnen, die einzelnen Diözesen ins Auge fassen:

Die Diözese Mainz weist drei Fälle von je 100 Gulden auf<sup>150</sup>), Speyer einmal 100 Gulden<sup>151</sup>), Straßburg einmal 300 Gulden und dreimal je 200 Gulden<sup>152</sup>), Basel zweimal 200 Gulden und einmal 100 Gulden<sup>153</sup>), Konstanz zweimal 200 Gulden und einmal 60 Gulden<sup>154</sup>), Würzburg einmal 383 Gulden und zweimal je 100 Gulden<sup>155</sup>), Eichstätt einmal 150 Gulden<sup>156</sup>) und Bamberg einmal 100 Gulden<sup>157</sup>), Trier zweimal je 100 Gulden<sup>158</sup>), Metz einmal 50 Gulden<sup>159</sup>). Die größten Einnahmen lieferte die Kirchenprovinz Köln. Utrecht zahlte einmal 200 Gulden und einmal 40 Gulden<sup>160</sup>);

146) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 117\*.

147) Kirsch: Annaten I. S. XIX.

148) Coll. 462 fol. 3.

149) V. U. Rhein III, 681, 682.

150) Kirsch: Annaten I S. 28. Oblig. et Sol. 23a fol. 30v.

151) Reg. Aven. 88 fol. 265v; 90 fol. 370v.

152) Intr. et Ex. 250 fol. 25; 251 fol. 24; 260 fol. 37v, fol. 39.

153) Intr. et Ex. 210 fol. 36v; 250 fol. 33v; Kirsch: Annaten I, S. 28, 33.

154) Rieder: Röm. Quellen Nr. 1097, 1140, 1967, 1978.

155) Kirsch: Annaten I, S. 33. Intr. et Ex. 261 fol. 37; 263 fol. 30. Oblig. et Sol. 23a fol. 31; 25 fol. 141v, fol. 160v.

156) Coll. 462 fol. 293.

157) Kirsch: Annaten I, S. 32. Intr. et Ex. 250 fol. 32v. Reg. Aven. 98 fol. 305.

158) V. U. Rhein III, 466, 469, 470, 518, 524. Kirsch: Annaten I, S. 29 f.

159) V. U. Lothr. II, 1010, 1021. Coll. 462 fol. 74v. Intr. et Ex. 210 fol. 29v.

160) V. U. Rhein III, 383, 639, 752. Kirsch: Koll. S. 282—287.

Köln weist den Maximalsatz von 2000 Gulden auf. Die beiden Brüder Rennenberg besaßen unrechtmäßig viele Benefizien. Sie erbaten und erhielten Dispens nach erfolgter Restitution in der Höhe der oben genannten Summe, die sie bald darauf zahlten <sup>161</sup>). Dann sind noch zwei Beträge von je 100 Gulden und einmal 50 Gulden verbucht. Ein einziges Mal wurden die im guten Glauben eingenommenen Gelder ganz erlassen und einmal die Zahlung eines Sechstels auferlegt <sup>162</sup>). Von Münster werden einmal 40 Gulden und zweimal je 30 Gulden <sup>163</sup>), von Minden einmal 200 Gulden und einmal 100 Gulden <sup>164</sup>) erwähnt; Osnabrück ist insofern zu nennen, als ein Hermann von Blankenburg dort, sowie in den Diözesen Halberstadt und Mainz mehrere Benefizien besaß, von deren Einkünften ihm drei Viertel erlassen wurden unter der Bedingung, daß er ein Viertel für gute Zwecke verwende <sup>165</sup>). Aus der ganzen Provinz Bremen wurden einmal 200 Gulden und einmal 40 Gulden abgeliefert <sup>166</sup>). In den östlichen Gebieten sind keine Kompositionen dieser Art mehr festzustellen, wie bei den Annaten, so treten sie auch hier ganz zurück. Für die Kirchenprovinz Salzburg hatte der Legat Guido die Vollmacht, an Ort und Stelle die Kompositionen vorzunehmen. So finden wir von dort nur eine einzige Zahlung von 200 Gulden <sup>167</sup>). In der ganzen Provinz Prag ist keine einzige derartige Zahlung nachweisbar, was wohl damit zusammenhängt, daß der dort tätige Kollektor zweimal mit Kompositionsvollmacht ausgestattet wurde.

Ziehen wir das Fazit, so müssen wir sagen, daß die Nachzahlungen aus den *Fructus indebite percepti* in Anbetracht der vielen Dispensen, die gegeben werden mußten, verhältnismäßig gering waren. Auch unter diesem Titel hat die deutsche Kirche nicht allzuviel an die päpstliche Kammer geleistet; es waren etwa 6600 Goldgulden während des ganzen Pontifikates Clemens' VI.

---

161) V. U. Rhein III, 681, 682, 693—695, 720. Kirsch: Annaten I, S. 31—33.

162) V. U. Rhein III, 311, 671, 697, 718, 786.

163) *Intr. et Ex.* 260 fol. 38v. *Coll.* 462 fol. 3. Kirsch: Annaten I, S. 34.

164) *Reg. Aven.* 80 fol. 277; 87a fol. 473v.

165) Schmidt: Sachsen Nr. 65.

166) *Intr. et Ex.* 216 fol. 36v. *Reg. Aven.* 96 fol. 413v. Kirsch: Annaten I, S. 29.

167) *Intr. et Ex.* 247 fol. 18. Lang: I, 368.

## 7. Kapitel.

**Die Zehntauflagen.***I. Die Zehnten zum Schutze der Christen gegen die Türken.*

Wir haben gesehen, daß die soeben behandelten Abgaben schon unter dem Titel als „Hilfe gegen die Türken“ bezahlt wurden. Eine der großen Aufgaben, die sich Clemens VI. stellte, war der Türkenkrieg. Neun Prozent aller seiner Ausgaben verschlangen die Kriegszwecke, in erster Linie gegen die Türken<sup>1)</sup>. Unter seinen „Exitus“ beginnt die eigene Rubrik: „Pro guerra“. 1344 ließ er mehrere Galeeren kriegsmäßig ausrüsten und unterhielt sie zwei Jahre lang mit einem Kostenaufwand von nahezu 200.000 Goldgulden. 1350 folgte die Aufstellung eines Ritterheeres in der Romagna<sup>2)</sup>. Für diese Riesenauslagen sollten neue Türkenzehnten die Grundlagen bilden und steten Ersatz liefern. Nachdem Clemens schon im August und Oktober 1343 für den Türkenkrieg 78.600 Goldgulden ausgelegt hatte<sup>3)</sup>, und am 30. September 1343 an alle Bischöfe der Auftrag ergangen war, das Kreuz gegen die Türken zu predigen, den Teilnehmern reiche Ablässe zu bewilligen und in den Kirchen Opferkästen für freiwillige Gaben aufzustellen<sup>4)</sup>, erfolgte am 1. Dezember 1343 für drei Jahre die erste große Auflage eines Türkenzehnten, der von allen kirchlichen Benefizien, mit Ausnahme von denen der Kardinäle und Johanniter zu entrichten war<sup>5)</sup>. Erstere waren frei, weil sie die allgemeinen Lasten der Kirche und deren Auslagen mittragen mußten, letztere, weil für sie der Türkenkrieg besondere und stete Lebensaufgabe war. Die Aufforderung zur Sammlung ging an alle deutschen Metropolen mit ihren Suffraganen. Nur Mainz erhielt keine. Kollektoren waren die Bischöfe selbst, die nach Belieben Subkollektoren ernennen

1) Schäfer: Die Ausgaben unter Clemens VI. S. 182 f.

2) Schäfer: Die Ausgaben unter Clemens VI. S. 170, 180—182, 263, 284—285.  
Gay, Jules: Le pape Clément VI et les affaires d'Orient (1342—1353), bes. K. 3: Croisade du Dauphin Humbert, S. 55—80. Mollat: Les papes d'Avignon, Paris<sup>5</sup> 1924, S. 144 ff. Baluzius: I. Vita II. S. 267; Vita IV. S. 293.

3) Déprez: I, 368, 464.

4) Isacker: I, 1042; Lang: I, 294. Klicman: Nr. 249.

5) Reg. Vat. 157 fol. 16v. V. U. Rhein III, 298. Lang: I, 304. Klicman:

konnten. Nirgends sollten jedoch gleichzeitig zwei Zehnten erhoben werden. Die Auflage war mit der Androhung schwerer Strafen bis zur Anwendung von Sequester begleitet. Am 4. Dezember 1345 ging die Meldung über den Erdkreis, daß der Kreuzzug verlängert sei und dementsprechend auch für weitere zwei Jahre, vom Tage des Ablaufes der ersten Frist an gerechnet, die Abgabe des Türkenzehnten<sup>6)</sup>. Diesmal erhielt auch Mainz die Mahnung, zur Kollekte zu schreiten, dagegen ist Prag nicht erwähnt. Kollektoren waren wiederum die Bischöfe.

Schauen wir auf die Ergebnisse, so konstatieren wir auch hier, wie in der Einsammlung anderer Kammergelder, überall den gleichen passiven, teilweise sogar aktiven Widerstand. Die Bischöfe kümmerten sich nicht darum. Es sind überhaupt nur Nachrichten aus den Provinzen Prag, Salzburg und der Kollektorie Gerards von Arbenco da. Letzteren ermächtigte Clemens schon vor der zweiten Auflage auch zur Erhebung von Zehntgeldern in seiner Kollektorie. Er sollte von seinen Vorgängern, den Bischöfen, Geld und Rechenschaft fordern<sup>7)</sup>. Während aus den Auflagen von Clemens' VI. Vorgängern wenigstens noch etwa ein Sechstel einging, war jetzt überhaupt nichts zu erreichen. Nur Auslagen brachte es dem Kollektor. Über Basel hielt er gar keine Abrechnung, weil jegliche Zahlung verweigert wurde<sup>8)</sup>. An ernststen Mahnungen und Androhungen scharfer Strafen fehlte es nicht, auch nicht an Versprechen geistiger Gnaden im Falle der Zahlung<sup>9)</sup>. Es fruchtete jedoch alles nichts. Balduin von Trier mahnte zwar einmal seine Suffragane zur Zahlung, doch diese störten sich nicht daran; von ihm selbst behauptete der Kollektor Gerard, daß er zwar Türkenzehnten eingezogen habe, wie er genau wisse, aber nichts davon herausgebe<sup>10)</sup>. Gerard und seine Subkollektoren gingen von Bischof zu Bischof, verschärften die Strafen, machten Prozesse, hatten Auslagen, aber keine Einnahmen und erfuhren von Seiten der Zahlungspflichtigen nur schlechte Behandlung<sup>11)</sup>. Die Vollmacht, vor die Kurie zu

6) Reg. Vat. 169 fol. 2v; 170 fol. 4v. Isacker: I, 1744. V. U. Rhein III, 515. Lang: I, 364, 365.

7) Reg. Vat. 139 fol. 97. V. U. Rhein III, 487, 490.

8) Kirsch: Koll. S. 163, 183—184.

9) Reg. Vat. 139 fol. 163. V. U. Rhein III, 515—516.

10) Kirsch: Koll. 183—187, 202, 218, 244, 249.

11) Kirsch: Koll. 244, „male meos tractaverunt“.

zitieren, schreckte nicht mehr und einen starken weltlichen Arm hatten die Pflichtigen selbst<sup>12</sup>). Noch 1350 schrieb Clemens an die Diözese Basel und die ganze Trierer Kirchenprovinz, daß noch nichts oder doch nur sehr wenig eingegangen sei und mahnte erneut zur Zahlung<sup>13</sup>).

Der Kölner Erzbischof Walram machte es bei der Neuwahl Karls von Mähren zum deutschen König zur Bedingung, daß der Neugewählte in keiner Weise auf Erhebung von Zehnten oder Subsidien in der Kölner Diözese hinarbeiten dürfe<sup>14</sup>). Für Böhmen gab Clemens schon am 24. Juni 1343 dem Kollektor Thobias Postupenicz den Auftrag, die Rückstände aus dem sechsjährigen Zehnten Clemens V. und aus dem dreijährigen Johans XXII. einzutreiben<sup>15</sup>). Seine eigene Auflage wurde später zu Gunsten König Karls umgewandelt. Ganz ohne Erfolg blieb hier die päpstliche Kammer nicht. Unter den 5000 Gulden, die der Kollektor Johannes Paduanus am 4. Dezember 1355 durch das Bankhaus Malabaila einzahlen ließ, sind auch Zehntgelder genannt, unter denen wohl Türkenzehnten zu verstehen sind<sup>16</sup>). In Salzburg war nichts zu erreichen. Auf Bitten Herzog Albrechts und des dortigen Klerus hin, ließ Clemens am 4. Mai 1346 die Kollekte von Türkenzehnten in den österreichischen Gebieten ganz einstellen<sup>17</sup>).

Die Johanniter, die bekanntlich von diesen Abgaben frei waren, suchte der Papst doch noch dadurch heranzuziehen, daß er ihnen den Auftrag gab, den vierten Teil der Pensionen, die sie jährlich an den Generalprokurator zu zahlen hatten, für Türkenzwecke an die Kammer zu senden<sup>18</sup>). Innozenz VI. gab 1356 dann allgemeine Erleichterungen, nachdem die einzelnen Landesfürsten die Ausfuhr von Geldern verboten hatten<sup>19</sup>).

---

12) Reg. Vat. 139 fol. 262. V. U. Rhein III, 568, 644—646. V. U. Lothr. II, 979, 999, 1001.

13) Reg. Vat. 143 fol. 211v; 213 fol. 215v; V. U. Rhein III, 827.

14) Dominicus, Al.: Balduin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier, Coblenz 1862, S. 456.

15) Klicman: Nr. 210.

16) Kirsch: Koll. S. 384.

17) Reg. Vat. 139 fol. 362v. Lang: I, 373.

18) Reg. Vat. 137 fol. 214v; 140 fol. 47v. Klicman: Nr. 316.

19) V. U. Lothr. II, 1251.

## II. Die Zehnten zu Gunsten der Fürsten.

Großzügig war Clemens VI. auch hier. Kaum ein Fürst, der vergebens bei ihm um Aufbesserung des Staatsfiskus nachsuchte. Seinem Heimatland Frankreich gewährte er fünfmal Zehnten und Anleihen, die in die Hunderttausende gingen<sup>20)</sup>. Der Herrscher von England, Eduard III., bekam Subsidien<sup>21)</sup>, König Magnus von Schweden die Hälfte aus dem fünfjährigen Türkenzehnten<sup>22)</sup>, Kasimir von Polen Anleihen und Zehnten<sup>23)</sup>. Nicht so glücklich waren die deutschen Fürsten; nur das luxemburgisch-böhmische Haus erfreute sich dieser Gunst. König Johann, der zu seinen vielen abenteuerlichen Kriegszügen stets Geld benötigte und dem Johann XXII. schon 1325 einen Zehnten gewährt hatte<sup>24)</sup>, hegte unter Clemens VI. starke Aspirationen auf Schlesien und den dort fälligen Peterspfennig. Er stellte eine dementsprechende Bitte an den Papst, und dieser schlug sie ihm nicht ab. Schon siebzehn Jahre lang war aus Schlesien kein Peterspfennig mehr gezahlt worden. Johann konnte nun versuchen, die verstopfte Quelle wieder zum Fließen zu bringen. So erhielt er am 3. Mai 1344 die Erlaubnis, die fälligen Rückstände für seine Kasse einzuziehen, wenn es ihm gelinge<sup>25)</sup>.

Aber schon am 11. Juli 1343 hatte Clemens Johann einen Zehnten von allen kirchlichen Pfründen in den Diözesen Prag, Olmütz und Breslau, sowie in der Grafschaft Luxemburg zur „Verteidigung der gefährdeten Interessen seiner Länder“ gewährt. Die Dauer war zwei Jahre; die Benefizien der Kardinäle und Johanniter blieben auch jetzt wieder ausgenommen. Kollektoren waren die betreffenden Bischöfe, für Luxemburg die Äbte von St. Hubert und St. Maria, sowie der Archidiakon von Trier<sup>26)</sup>. Am 10. August 1346 folgte ein zweiter Zehnt zu Gunsten des inzwischen zum deutschen König gewählten Karl von Mähren. Der auferlegte Türkenzehnt wurde zum Fürstenzehnt umgewandelt. Alles, was vor Ostern 1346 eingesammelt worden war, mußte an die päpstliche Kammer gehen,

20) Göller: Inventarium S. 71—73, 108. Samaran-Mollat: S. 12—22.

21) Reg. Vat. 144 fol. 31.

22) Reg. Vat. 145 fol. 37.

23) Reg. Vat. 218 fol. 94v. In tr. et Ex. 202 fol. 24v.

24) V. U. Lothr. I, 443.

25) Klicman: Nr. 383, 422, „de hiis, que pro dicto tempore soluta non existant“.

26) Reg. Aven. 74 fol. 59. Klicman: Nr. 218—222.

alles, was nach Ostern einging, stand König Karl zur Verfügung<sup>27)</sup>. Bis 1347 konnte aber Karl scheinbar noch nichts erhalten, denn er bat Clemens, die Kollektoren zu veranlassen, die ihm gehörenden Gelder auch wirklich abzuliefern, worauf der Papst am 7. September die diesbezüglichen Weisungen ergehen ließ<sup>28)</sup>. Dann nahm Karl unter Papst Clemens noch einmal die kirchlichen Geldquellen in Anspruch. Auf seine persönlich im Konsistorium vorgetragene Bitte gewährte ihm Clemens von Pfingsten 1352 ab in den alten Gebieten, mit Ausnahme von Breslau, einen erneuten Zehnten. Kollektoren waren die gleichen wie vorher. Die Vergünstigung galt drei Jahre. Doch gehörten diesmal von den Einnahmen nur zwei Drittel dem König, ein Drittel mußte an die päpstliche Kammer abgeliefert werden<sup>29)</sup>. Dieses für das erste Jahr fällige Drittel forderte Innozenz VI. am 18. Juli 1353 für die Kammer ein und bestimmte, daß von jetzt an die ganzen Zehnteinnahmen der römischen Kirche zukommen müßten<sup>30)</sup>.

## 8. Kapitel.

### Der Denarius beati Petri.

Den Denarius beati Petri hatten seit alter Zeit England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Polen, Pomerellen, Kulmerland und andere Teile, wo der Deutschorden herrschte, an die Kurie zu entrichten<sup>1)</sup>. Unter Johann XXII. und Benedikt XII. kam es deswegen zwischen Kurie und Deutschorden zu heftigen Auseinandersetzungen, die aber schließlich mit einem Sieg der Kammer endeten. Der Orden unterwarf sich und zahlte von nun an jeweils an die Kollektoren von Polen<sup>2)</sup>. Es gingen auf diesem Wege ganz beträchtliche Summen ein. So zahlte beispielsweise die Diözese Leslau (Wloclaweck) von 1322 bis 1334 1520 Gulden, Gnesen 46 Mark und 8¼ Unzen und ein anderes Mal beide zusammen nochmals

27) Reg. Vat. 140 fol. 79v. Klicman: Nr. 711.

28) Klicman: Nr. 932.

29) Klicman: Nr. 1447—1449. V. U. Rhein III, 997—998.

30) Werunsky: Excerpta Nr. 278, 288.

1) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 59\* f.

2) Kirsch, J. P.: L'Administration des finances pontificales au XIVe siècle, in Rhé I/1900, S. 281.

25½ Mark <sup>3)</sup>). Von den deutschen Diözesen waren Breslau, Lebus und Kamin dazu verpflichtet <sup>4)</sup>). Mit aller Energie suchte Clemens die Zahlungen wieder in Fluß zu bringen. Schon lange war nichts mehr entrichtet worden. 1337 klagte der Kollektor Galhardus de Carceribus, daß in den Gebieten, wo die Deutschen herrschten, und besonders in Kamin, wo der Markgraf Ludwig von Brandenburg und ein deutscher Bischof die Macht in Händen hätten, der Klerus keine Zehnten und das Volk keinen Denarius b. Petri zahle <sup>5)</sup>). Nachdem Breslau 1327 böhmisches Lehen geworden war, suchte man auch dort dieses Steuerjoch abzuschütteln unter dem Vorwand, nur die der polnischen Krone unterstellten Gebiete seien hierzu verpflichtet. Clemens VI. ließ durch seinen Nuntius Galhardus de Carceribus sofort mit König Johann von Böhmen einen Vertrag schließen und sich die Abgabe sichern. Ebenso setzte er sich mit dem neuerwählten Breslauer Bischof Przewslaw auseinander, der 1342 zwecks Anerkennung und Weihe an die Kurie kam <sup>6)</sup>). Trotzdem verweigerten die Untertanen die Zahlungen. Als der Kollektor Galhardus 1343 an die Kurie zurückkehren wollte, wurde auf seinen Vorschlag der Erzbischof von Gnesen zum Kollektor ernannt. Er sollte sein Amt „bis zu einer Neuregelung“ ausüben <sup>7)</sup>).

Diese Neuregelung interessiert uns. Galhardus de Carceribus hatte teilweise schon Interdikt verhängt und verschiedene Prozesse eröffnet. Darauf schickten die Bürger von Breslau Thilo von Liegnitz als ihren Prokurator an die Kurie mit der Bitte um Nachlaß der seit siebzehn Jahren ausgesetzten Zahlungen und mit dem Vorschlag, in Zukunft jährlich eine Pauschalsumme zahlen zu wollen. Das hätte für die Steuerzahler einen Vorteil ergeben. Clemens ging jedoch nicht darauf ein und beharrte auf der Leistung der nach alter Sitte üblichen Kopfsteuer. Er war wohl bereit, nach Neueingehung dieser Verpflichtung die geistigen Strafen zu lösen und wegen Nachlaß der Rückstände in Verhandlungen einzutreten. Die ganze Angelegenheit wurde in die Hände des Bischofs Ernst von Prag gelegt <sup>8)</sup>). Er sollte

3) Intr. et Ex. 238 fol. 27v. 1 Mark = 64 Gulden.

4) Reg. Vat. 137 fol. 113v.

5) Theiner: Polonia I, S. 392.

6) Reg. Vat. 137 fol. 82. Dudik, B.: Mährens allgemeine Geschichte, XII, Brünn 1888, S. 276 f, 315 ff.

7) Reg. Vat. 137, fol. 54v, fol. 55. Vgl. auch M a y d o r n, B.: Der Peterspfennig in Schlesien bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts, Breslau 1883 (letztes Kapitel).

8) Reg. Aven. 74 fol. 63.

mit notarieller Urkunde von jedem Bewohner die Verpflichtung zur Zahlung eines Denars schlesischer Währung für das Jahr entgegennehmen, die Instrumente an die Kammer senden, die Interdikte lösen, jedoch mit der Klausel, daß sie bei Nichtzahlung sofort wieder in Kraft treten würden <sup>9)</sup>).

Am 10. Oktober 1343 ging die Aufforderung an die gleichzeitig zu Kollektoren ernannten Bischöfe von Breslau, Lebus und Kamin, die fälligen Taxen des Peterspfennigs einzusammeln und sie dem Metropolit von Gnesen auszuhändigen <sup>10)</sup>, der sie dann durch den Generalkollektor von Ungarn und Polen, Arnald de Lacaucina, an die päpstliche Kammer liefern sollte <sup>11)</sup>. Bei der Durchführung konnte Clemens auf die Unterstützung durch den Böhmenkönig rechnen. Dieser meldete ihm auch, daß der Breslauer Bischof zur Zahlung aufgefordert habe. Die Bürger legten jedoch von neuem Berufung ein und verklagten sogar Johann wegen verschiedener Vergehen beim Papst. Johann beeilte sich darauf, Genugtuung zu leisten, worauf am 2. September 1344 von neuem an den Breslauer Bischof die Weisung erging, zur Einziehung zu schreiten <sup>12)</sup>.

Auch über Kamin und Lebus schwebte wegen Zahlungsverweigerung der Bann Galhards. In diesen beiden Diözesen sollte der Gnesener Erzbischof sowohl den rückständigen als auch den in Zukunft fälligen Peterspfennig einziehen <sup>13)</sup>. Clemens' letzte Mahnung an die drei Diözesen erging dann am 27. Mai 1347. Das Bankhaus Malabaila in Brügge sollte die Überweisung an die Kurie vermitteln <sup>14)</sup>. Damit scheinen die Schwierigkeiten endgültig behoben gewesen zu sein und die Bürger wieder gezahlt zu haben. Am 31. Januar 1346 hat Malabaila 508 Gulden und 8 Turnosen als Einnahmen aus dem Peterspfennig eingezahlt <sup>15)</sup>. Ebenso berichtete der Kollektor Galhard in seiner Abrechnung vom Jahre 1352, daß er einen Posten von 100 großen Mark zu verzeichnen habe, die vom Peterspfennig der Breslauer Diözese stammten <sup>16)</sup>.

9) Klicman: Nr. 229.

10) Reg. Vat. 137 fol. 113v. Klicman: Nr. 255—257.

11) Reg. Vat. 137 fol. 252.

12) Klicman: Nr. 422.

13) Riezler: Vat. Akten Nr. 2188.

14) Reg. Vat. 139 fol. 5v. Klicman: Nr. 489. Isacker: I, Nr. 1574.

15) Intr. et Ex. 234 fol. 35; 236 fol. 50.

16) Coll. 181 fol. 82.

## 9. Kapitel.

**Die Censuszahlungen aus Deutschland.**

Der Census ist eine der Abgaben, die zwischen der Kammer und dem Kardinalskollegium verteilt wurden. So war es schon seit Nikolaus IV.; bei der Wahl Innozenz' VI. war es ein Punkt der Wahlkapitulation von Seiten der Kardinäle, darin keine Änderung eintreten zu lassen <sup>1)</sup>). Die Zahlung bezeugte immer zugleich die Freiheit von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe und päpstlichen Schutz <sup>2)</sup>). Ganze Länder waren der Kurie zinspflichtig geworden, so Sizilien, Sardinien, Korsika, Aragon, Portugal und Algarve, England, Schottland und Norwegen <sup>3)</sup>), wozu Clemens VI. 1344 für den Prinzen Ludwig von Kastilien ein Fürstentum der glücklichen Inseln im „mare Oceanum“ gründete <sup>4)</sup>).

In Deutschland waren die beiden Bistümer Kamin und Bamberg exemt, von denen aber damals keine Zinszahlungen geleistet wurden. Dagegen lassen sich von wenigen Klöstern und Stiften Censuszahlungen an die Kurie aufzeigen. Im Anfang seiner Regierung, am 23. August 1342 befreite Clemens den ganzen Karmeliterorden von jeglichen Zins- und Zehntabgaben, was 1362 erneuert wurde <sup>5)</sup>). Von der ganzen Kirchenprovinz Mainz ist keine einzige Zinszahlung gebucht. In der Kirchenprovinz Trier suchte Clemens die Zinspflichtigen wieder zur Zahlung heranzuziehen. Am 13. September 1345 schrieb er an den Generalkollektor Gerard, er habe ausfindig gemacht, daß in der Provinz Trier verschiedene Kirchen, Kapitel und Klöster, exemte und nichtexemte, ja auch Barone, Grafen, Dörfer und Städte zinspflichtig seien, aber schon lange nicht mehr gezahlt hätten und daß

---

1) Kirsch: Koll. S. XIV. Kirsch: Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegiums S. 26.

2) Göller: Die Reichenau als römisches Kloster, in: Die Kultur der Abtei Reichenau, hrsg. von Konrad Beyerle, München 1925, I. 438—452. Schreiber, Georg: Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert, in: Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz, H. 65 u. 66, I. Stuttgart 1910, S. 1—56. Blumenstock: Der päpstliche Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890. Fabre: Étude sur le Liber Censuum de l'église Romaine, Paris 1892. Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 56\* ff.

3) Intr. et Ex. 247 fol. 4—6.

4) Höfler, C.: Die avignonesischen Päpste, ihre Machtfülle und ihr Untergang, in: Almanach der kaiserl. Akad. d. Wiss. XXI, Wien 1871, S. 238 f.

5) Lang: I, 286a.

sie behaupten, davon frei zu sein. Gerard solle genaue Erkundigungen einziehen und von dem Zeitpunkt an, von dem nichts mehr bezahlt worden sei, alles einfordern; für die Zukunft aber, so lange es der Papst für angebracht halte<sup>6)</sup>. Die Zeit der letzten Zahlungen muß sehr weit zurückgelegen sein, denn unter Johann XXII. waren keine erfolgt<sup>7)</sup>. 1346 ließ Gerard diese Weisungen an seinen Subkollektor von Toul weitergehen. Von dieser Diözese hatte ihm der Thesaurar ein Kloster namhaft gemacht, es war Remirémont in den Vogesen, das in jedem Schaltjahr dem Papst ein weißes Pferd schicken mußte<sup>8)</sup>. Die Berichte Gerards enthalten aber nur eine einzige Censuseinnahme aus einem Priorat in der Diözese Verdun<sup>9)</sup>.

In der Kölner Diözese ist das Frauenstift von Essen zu nennen. Nach dem Zeugnis des Zinserhebers Petrus Spoletanus wurde am 8. März 1313 mit der damaligen Äbtissin das Abkommen getroffen, daß das Stift jährlich zwei Gulden Zins zahlen müsse<sup>10)</sup>. Die erste Zahlung unter Clemens VI. erfolgte am 10. März 1344; die Äbtissin Katharina ließ für acht am 1. März 1342 abgelaufene Jahre pflichtgemäß 16 Gulden zahlen<sup>11)</sup>. Die zweite und letzte Zinszahlung von 8 Gulden erfolgte am 27. März 1348. Es war für die vier Jahre vom 1. März 1342 bis 1. März 1346<sup>12)</sup>. In der Diözese Utrecht zahlte das Kloster Egmond 1343, 1344 und 1346 seinen Zins. Die jährliche Pflicht betrug 4 friesische Schillinge<sup>13)</sup>. Von der Diözese Bremen hatte der Benediktinerkonvent in Hersevelde jährlich einen Byzantiner Gold zu zahlen. 1343 entrichtete Abt Nikolaus für drei Jahre 2 Gulden und 6 Silberturnosen<sup>14)</sup> und dann noch einmal am 4. Januar 1351 2 Gulden durch seinen Prokurator, Propst Heinrich vom Kloster Hilgental in der Diözese Verden, der zugleich auch Spezialdelegation hatte, um der Visitationspflicht des Abtes genügen

6) Reg. Vat. 139 fol. 99. V. U. Rhein III, 491.

7) Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII. S. 57\* ff.

8) V. U. Lothr. II, 1574.

9) Kirsch: Koll. S. 169.

10) V. U. Rhein III, 1063.

11) V. U. Rhein III, 331. Intr. et Ex. 209 fol. 6; 220 fol. 6.

12) V. U. Rhein III, 711. Intr. et Ex. 250 fol. 6. Coll. 462 fol. 18v.

13) Intr. et Ex. 209 fol. 5v; 214 fol. 24v; 215 fol. 5v; 247 fol. 5v. Oblig. et Sol. 19 fol. 143.

14) Intr. et Ex. 209 fol. 4; 215 fol. 4. 1 Byzantiner = 10 Turnosen.  
12 Turnosen = 1 Gulden.

zu können<sup>15)</sup>. In der Kirchenprovinz Salzburg gab es nach einer 1192 angelegten Liste 35 zinspflichtige Pfründen<sup>16)</sup>. Unter Papst Johann XXII. werden noch Zahlungen aus den Diözesen Passau und Regensburg und vom Kloster St. Peter in Berchtesgaden in der Diözese Salzburg erwähnt<sup>17)</sup>. Unter Clemens VI. ist nur noch von letzterem die Rede, das 1328 für 30 Jahre 35 Gulden und 1345 unter Clemens einmal 18 Gulden zahlte<sup>18)</sup>. In der Diözese Prag ist ein Zinsverhältnis neu entstanden. Der Prämonstratenser-Abt Petrus vom Kloster Berg-Sion außerhalb der Mauern Prags, suchte um die Erlaubnis nach, sich der Pontificalien bedienen zu dürfen. Clemens gestattete es ihm gegen die Abgabe einer halben Mark oder 32 Gulden Zins, der alle zwei Jahre zu entrichten war und für alle Zukunft gelten sollte. 1346 und 1349 wurden durch einen Prokurator auch die ersten Zahlungen geleistet<sup>19)</sup>. Dafür war die Abtei aber auch schon vorher wegen ihrer wirtschaftlichen Notlage von der Zahlung des Servitiums in Höhe von 100 Gulden befreit worden<sup>20)</sup>.

Damit sind sämtliche Censuszahlungen aus Deutschland erschöpft. Gegenüber den unter Johann XXII. geleisteten ist eine kleine Veränderung festzustellen. Es fehlen die Zahlungen aus den Diözesen Passau, Regensburg, Basel und Metz, dagegen kommen die aus Prag und Verdun neu hinzu. Ob der Versuch, die Censuspflchtigen aus der Kirchenprovinz Trier in ursprünglichem Umfange wieder heranzuziehen, Erfolg hatte, läßt sich nicht sagen. Eine neue Belastung erfuhren noch die Johanniter. Da sie jeweils von allen Türkenabgaben frei waren, legte ihnen Clemens einen alle zwei Jahre zu entrichtenden Zins von einer Mark Gold oder 64 Gulden auf. Am 20. Januar 1349 leistete der Großmeister des Ordens die erste Zahlung an die Kammer<sup>21)</sup>.

---

15) Intr. et Ex. 261 fol. 3. Oblig. et Sol. 25 fol. 132v.

16) Fabre-Duchesne: *Le Liber Censuum de l'église Romaine*, Paris 1910. Lang: 1., LXXVII ff.

17) Göller: *Die Einnahmen unter Johann XXII.* S. 57\* ff. Intr. et Ex. 238 fol. 33v.

18) Intr. et Ex. 238 fol. 28.

19) Intr. et Ex. 210 fol. 7; 247 fol. 4v.

20) Oblig. et Sol. 16 fol. 60. — Von 1357 an zahlte auch das Kloster Vyssegrad Zins. Vgl. Intr. et Ex. 238 fol. 40.

21) Intr. et Ex. 210 fol. 5v.

## 10. Kapitel.

**Einnahmen aus freiwilligen Leistungen, Vermächtnissen und Restititionen.**

Es ist von vornherein anzunehmen, daß in dem Lande ausgesprochener Opposition gegen alle Zahlungen unter diesen Titeln wenig einging. Doch der Vollständigkeit wegen sind sie zu berücksichtigen. Es gab solche Zahlungen vor und nach Clemens VI. Benedikt XII. wurden von König Kasimir von Polen einmal 15.000 Mark Silber geschenkt <sup>1)</sup>. Aus Deutschland sind alle diese Leistungen äußerst gering. Die Dispensgelder wurden unter dem Titel „Hilfe gegen die Türken“ gezahlt. Erwähnt werden solche aus Köln und Trier. In Köln wurden einmal 100 Goldscudi auferlegt, in Trier „aliquid“ nach dem Ermessen des Erzbischofs Balduin <sup>2)</sup>. Als Restitutionsgelder „ex foro conscientiae“ sind kleine Zahlungen aus Verdun <sup>3)</sup> und aus Offenburg in der Diözese Straßburg zu nennen <sup>4)</sup>. Ein Priester aus Offenburg mußte einen Gulden und einen Tur.gross. zahlen. Die Nachrichten über Testamentsgelder bieten nur Interesse in sachlicher Beziehung. Große Summen flossen auf diesem Wege der Kammer nicht zu. In Verdun mußte sich der Kollektor Gerard mit einem Fall befassen. Ein Bürger Johannes Martini hatte für sein Vermögen die „Armen Christi“ als Erben eingesetzt, und Clemens bestimmte dann, daß es zu Gunsten der von den Türken gefangenen Christen verwendet werden sollte. Von flüssigen Geldern konnte Gerard jedoch nichts berichten, nur soviel, daß die Verwandten des Verstorbenen nachher mit dem Papst in aller Stille ein Abkommen getroffen hätten. Die beiden Kleriker, welche die Angelegenheit an der Kammer betrieben, wurden von Clemens mit Benefizien bedacht <sup>5)</sup>. Von einem Lütticher Dekan erhielt die Kammer laut Testament vier Tur.gross. und von einem Frankfurter Magister einen Gulden <sup>6)</sup>. Ein Priester der Diözese Basel gab einmal dreißig Gulden als freiwillige Leistung <sup>7)</sup>. Aus der Diözese Minden

---

1) Kirsch: Koll. S. XXII ff., XXIX ff.

2) V. U. Rhein III, 367, 425, 598.

3) V. U. Lothr. II, 980, 1049.

4) Intr. et Ex. 247 fol. 20.

5) Kirsch: Koll. S. 240.

6) Intr. et Ex. 250 fol. 23, fol. 34.

7) Intr. et Ex. 210 fol. 36v.

verzeichnen die Finanzbücher am 19. Mai 1347 aus einer Kollekte zu Gunsten des Heiligen Landes und der Johanniter 47 Goldscudi <sup>8)</sup>. In Konstanz mahnte Bischof Ulrich auf Bitten des Papstes seinen Klerus und sein Volk, eine offene Hand für die Kollektoren des Heiliggeist-Spitals in Rom zu haben <sup>9)</sup>. Aus Prag verfielen der Kammer fünf Gulden Kautio, weil der an die Kurie Zitierte, ehe er sich dem Auditor stellen konnte, starb <sup>10)</sup>.

## 11. Kapitel.

### Das Zusammenarbeiten mit den Bankhäusern.

Es ist ersichtlich, daß ein Geldinstitut von solchem Ausmaß, wie es die apostolische Kammer war, deren Beziehungen sich bis in die entlegensten Teile der christlichen Welt erstreckten, großer und starker Zwischenorganisationen bedurfte, um die bis ins kleinste verzweigten Geldgeschäfte zur Abwicklung zu bringen. Die Kollektoren, die als die eigentlichen Außenposten der apostolischen Kammer zu gelten haben, konnten vor allem den Geldtransport nicht meistern, einmal wegen der weiten und unsicheren Wege, dann wegen der verschiedensten Geldsorten und Münzarten, in denen sie die Kammergelder in Empfang nahmen. Da die Kammer nur mit bestimmten Geldsorten arbeitete, so war ein ständiges Einwechseln von selbst geboten <sup>1)</sup>. Ein besonderes Aufgebot wäre zu kostspielig gewesen. Das Naturgemäße war, sich mit großen Bank- und Handelshäusern in Verbindung zu setzen, die bei Abtretung eines gewissen Prozentsatzes die Vermittlung übernahmen und durch ihre überall befindlichen Filialen für die apostolische

8) Intr. et Ex. 250 fol. 23.

9) Rieder: Regesten von Konstanz II, 1915.

10) Intr. et Ex. 263 fol. 29v.

1) Für die Kurs- und Wertverhältnisse, sowie die Behandlung der in unserer Zeit gangbaren Münzarten, verweise ich auf: Schäfer: Die Ausgaben unter Clemens VI. S. 39\*—70\*, besonders auf die Tabelle S. 908 ff. für die Zeit von 1342—1352. Kirsch: Koll. S. LXX—LXXVIII. Halke, H.: Einleitung in das Studium der Numismatik II, Berlin 1898, S. 127 ff. Pogatscher, H.: Die Herausgabe der Rechnungsbücher der apostolischen Kammer des 13. u. 14. Jahrhunderts, in: Die Kultur II. (1901) S. 469 f. Lang: I, S. 758. Ebengreuth: Das Wertverhältnis der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters, Bruxelles, Goemaere 1892. Kruse, Ernst: Kölnische Geldgeschichte bis 1386, Trier 1888. — So erübrigen sich hier weitere Angaben im Rahmen der Arbeit.

Kammer arbeiten ließen. Eine Zusammenarbeit lag auch deswegen nahe, weil die Kurie jederzeit große Aufgaben zu erfüllen hatte, die oft für den Augenblick beträchtliche Mittel erheischten und kein Zuwarten gestatteten, bis die Quellen neuer Steuerauflagen langsam zu fließen begannen. Man benötigte manchmal Anleihen und diese waren nur durch Banken zu bekommen <sup>2)</sup>). Letztere hatten also eine dreifache Aufgabe zu erfüllen. Sie mußten aus den Sammelstellen das Geld an die Kurie vermitteln, es teilweise wieder den Verbrauchern zuführen, besonders für Kriegszwecke in fernen Gebieten und bisweilen der Kammer Darlehen gewähren. So übermittelten am 18. September 1344 Bankiers den Johannitern Anleihen, damit die Verteidigung, bis die Zehnten einkamen, keinen Schaden litt <sup>3)</sup>). Das Bankwesen hatte einen gewaltigen Aufschwung genommen. Das beweisen die großen Zusammenbrüche von 1339 und 1346. Das Haus der Scali in Florenz verlor damals 400.000 Goldgulden, die Firmen Peruzzi und Bardi hatten einen Verlust von 363.000 Gulden aufzuweisen, Schläge, die das ganze Wirtschaftsleben erschütterten und nicht zuletzt mit Ursache waren, daß Florenz viel von seiner dominierenden Stellung einbüßte <sup>4)</sup>). In den drei Entwicklungsstufen, die das Bankwesen der damaligen Zeit zu verzeichnen hatte, haben in der dritten Periode als herrschende Firmen die von Asti und Lucca zu gelten mit ihren Hauptvertretern der Malabaila und Spiefani <sup>5)</sup>). Damit ist die für unsere deutschen Verhältnisse in Betracht kommende Firma schon genannt, es war das Haus Malabaila, mit dem noch kleinere zusammenarbeiteten. Das Schwergewicht des Geldwechsels lag in den Niederlanden, besonders in Flandern und hier war die alte Handelsstadt Brügge das Zentrum. Auch der große Gesandtenweg vom Norden ging über Brügge, um die von der Heimat mitgebrachten Geldanweisungen auf solche von der Kurie umschreiben zu lassen <sup>6)</sup>).

---

2) Nina, Luigi: *Le finanze Pontificie nel Medioevo*, I, Milano 1929, S. 332 ff.  
Schneider, G.: *Die finanziellen Beziehungen der florentinischen Bankiers zur Kirche von 1285—1304*, Leipzig 1899. Jordan, M. E.: *Le Saint Siège et les banquiers italiens*, Bruxelles 1895.

3) Reg. Vat. 138 fol. 89, fol. 193v.

4) Nina: S. 344 f. Davidsohn, Robert: *Die Frühzeit der Florentiner Kultur*, Berlin 1925, IV. S. 180—218, 276—305.

5) Nina: S. 353.

6) Schrader, Th.: *Die Rechnungsbücher der Hamburger Gesandten in Avignon 1338—1355*, Hamburg 1907. Schulte, A.: *Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs* S. 231 ff.

In Brügge hatten die Söhne des Franziskus Malabaila aus Asti, Jakob, Guido und Bodratus ihre Hauptniederlassung mit manchen Vertretern und Filialen außerhalb dieser Zentrale<sup>7)</sup>. Sie gehörten zu den „Mercatores Romanam Curiam sequentes“, d. h. solchen, die für den Geldverkehr mit der päpstlichen Kammer offiziell anerkannt waren und in lebendiger Verbindung mit ihr standen<sup>8)</sup>. Im gleichen Maße wie sie wurden auch ihre Prokuratoren zum Geldempfang ermächtigt<sup>9)</sup>. Ihre Beziehungen gingen weit. Sie umspannten speziell Deutschland mit ihren Handelsfäden wie mit einem weitverzweigten Netz. Aus England nahmen sie Kollektengelder in ganz beträchtlichen Summen ein<sup>10)</sup>; ihre Vertreter weilten auch in Schweden und Norwegen<sup>11)</sup>. Von den östlichen Gebieten Polen und Ungarn, sowie vom Deutschordensland ging fast der ganze Geldverkehr durch ihre Hände. Die beiden dort tätigen Kollektoren Galhardus de Carceribus und Arnaldus de Lacaucina zahlten stets durch sie ein<sup>12)</sup>. Sie waren in Böhmen und Mähren tätig<sup>13)</sup> und arbeiteten in Italien so gut wie in Spanien und Frankreich<sup>14)</sup>. Als Vermittlerlohn wurde ihnen von Clemens ein Prozent zugestanden<sup>15)</sup>. Im Verkehr mit ihnen ging man auch geschäftsmäßig vorsichtig zu Werk. So erhielt der Kollektor von Ungarn den Auftrag, immer nur je 100 Mark zu überweisen und die nächste Summe erst dann, wenn er von der Kammer die Nachricht erhalten habe, daß der erste Posten auch wirklich abgeliefert sei<sup>16)</sup>.

Natürlich standen die Brüder Malabaila auch mit den in deutschen Gebieten arbeitenden Kollektoren in Verbindung, weniger jedoch mit Gerard von Arbenco als mit Johannes Vastini de Casleto<sup>17)</sup>. Sie erhielten die in den betreffenden Kollektorien gangbaren Münzen und zahlten an die Kurie in Kammergoldgulden oder auch

7) Reg. Vat. 137 fol. 29v.

8) Coll. 497 fol. 90v, fol. 106. Isacker: I. 1294, 1295.

9) Reg. Vat. 142 fol. 15.

10) Reg. Vat. 137 fol. 195; 142 fol. 52. Déprez: I. 984.

11) Reg. Vat. 142 fol. 99. Oblig. et Sol. 28 fol. 158.

12) Reg. Vat. 142 fol. 15. Intr. et Ex. 214 fol. 32v; 215 fol. 25; 219 fol. 5v; 251 fol. 58; 234 fol. 35; 236 fol. 50.

13) Kirsch: Koll. S. 384.

14) Reg. Vat. 146 fol. 34. Coll. 497 fol. 90v. Intr. et Ex. 214 fol. 21v.

15) Reg. Vat. 140 fol. 172v.

16) Reg. Vat. 137 fol. 253.

17) Reg. Vat. 138 fol. 73. Kirsch: Koll. S. 292.

in französischen Goldmünzen unter Berechnung des Wertverhältnisses und des Agios. Wenn wir fragen, welche Arten von Kuriengeldern sie in Empfang nahmen, so können wir sagen, solche aus allen Abgaben mit Ausnahme der Palliengelder, Visitationsgebühren und Bullentaxen, die gemäß ihres besonderen Charakters nur an der Kurie bezahlt werden konnten. Den Hauptbestandteil nahmen die Gelder aus den Händen der Kollektoren ein. Johannes Vastini ließ viel durch das große Bankhaus von Asti vermitteln<sup>18)</sup>. Die Einnahmen der Kollektoren in den östlichen deutschen Gebieten gingen fast vollständig durch ihre Hände<sup>19)</sup>. Der Erzbischof von Gnesen mußte als Kollektor für den Denarius b. Petri in Breslau, Lebus und Kamin ebenfalls die Gelder durch Kaufleute auf ihre eigene Gefahr und Kosten zu den Malabaila nach Brügge weiterleiten. Für den Transport war ihnen ein Zeitraum von acht bis zehn Monaten zugestanden<sup>20)</sup>. Auch an den Spolien des Erzbischofs Friedrich von Riga durften sie ihre Prozente verdienen<sup>21)</sup>. Die Hinterlassenschaft des Bischofs Andreas von Tournai übermittelte ein Bankier aus Florenz<sup>22)</sup>. Selbst die erst in verhältnismäßig geringem Maße eingehenden Prokurationsgebühren, die an der Kurie gezahlt werden mußten, wurden durch die Malabaila vermittelt<sup>23)</sup>. Auch Gelder, die für gewöhnlich unmittelbar an die Kammer gezahlt wurden, waren ihrem Geschäftskreis nicht ganz entzogen. Hier sind die Kompositionen<sup>24)</sup> für die „Fructus indebite percepti“ und die Servitien zu nennen. Kompositionsgelder nahmen sie aus Köln in Empfang<sup>25)</sup>, und für die Servitienzahlungen war es in den flandrischen Gebieten fast zur Regel geworden, daß sie durch Bankhäuser gingen. Für die Bischöfe war dieser Weg sicher weniger kostspielig, als wenn sie einen Prokurator an die Kurie senden mußten. Sie machten reichlich von dieser Erleichterung Gebrauch.

18) Reg. Vat. 138 fol. 73. V. U. Rhein III, 397, 398, 443. Isacker: I. 1294, 1295.

19) Reg. Vat. 137 fol. 253; 139 fol. 204v; 142 fol. 18v. Klicman: Nr. 391, 489. Intr. et Ex. 209 fol. 38; 211 fol. 7.

20) Reg. Vat. 139 fol. 5v. Isacker: I. 1574. Klicman: Nr. 489.

21) Intr. et Ex. 220 fol. 36.

22) Intr. et Ex. 220 fol. 38v.

23) Berlière: Inventaire Nr. 151.

24) Über Kompositionen vgl. Göllner, E.: Der Ausbruch der Reformation und die spätmittelalterliche Ablasspraxis. Sonderabdruck aus dem Freiburger Diözesanarchiv, N. F. 18, Freiburg 1917, S. 131 ff.

25) Intr. et Ex. 250 fol. 29v, fol. 35.

Fast immer geschah es von Cambrai aus <sup>26)</sup>, auch Tournai <sup>27)</sup> tat es sehr oft, selbst Utrecht <sup>28)</sup> und Lüttich <sup>29)</sup>. Breslau ließ sein Servitium einmal durch einen Merkator von Lucca bezahlen <sup>30)</sup>. Von den übrigen deutschen Diözesen scheint dieser Weg nicht eingeschlagen worden zu sein, doch später ging man auch hier dazu über wie Toul, das 1356 durch einen Bankier von Florenz zahlte <sup>31)</sup>, beweist.

Neben den Malabaila arbeiteten noch andere Bankhäuser mit der Kammer zusammen, aber sie spielten eine untergeordnete Rolle, nachdem erstere es verstanden hatten, sich ein gewisses Monopol in Brügge zu erringen. Hier sind zunächst die Vallescaria zu nennen, ebenfalls aus Asti, die mit den Malabaila Kompagniegeschäfte betrieben, ferner noch einige Krakauer Firmen für den Verkehr im Osten; es waren Nikolaus Pensator und Quislaw de Sandis <sup>32)</sup>. Selbständige Beziehungen zur Kammer hatten die Tenni, die Choni, Alberti, Bardi und Glarini aus Florenz <sup>33)</sup>, die Francisci und Amani aus Pistoja <sup>34)</sup>, die Spiefani, Caruccio und Gmelli de Podio aus Lucca <sup>35)</sup>, die Vegi und Ultramari aus Genua <sup>36)</sup>. In ganz unbedeutender Weise auch einmal ein Johannes-de Durchia von Lyon und Kolardus Fropardys aus Lüttich <sup>37)</sup>. Die Bankiers sandten die Gelder an die Kammer ein, oder gewährten auch in deren Auftrag Anleihen. So gab Guido Malabaila am 22. Juni 1343 dem König Alfons von Kastilien 20.000 Gulden <sup>38)</sup> und am 24. Juni 1347 dem Herzog von Burgund 10.000 Gulden <sup>39)</sup>.

Kamen Unregelmäßigkeiten vor, so schritt die Kurie ein. Neben den Kirchenstrafen hatte sie noch ein viel wirksameres Mittel in

26) Oblig. et Sol. 21 fol. 13; 26 fol. 194, fol. 209v; 28 fol. 25v, fol. 68.

27) Oblig. et Sol. 26 fol. 177, fol. 236v; 28 fol. 52.

28) Oblig. et Sol. 19 fol. 41v; 26 fol. 105.

29) Oblig. et Sol. 26 fol. 96v; 25 fol. 103v.

30) Oblig. et Sol. 19 fol. 55v.

31) V. U. Lothr. II. 1243.

32) Intr. et Ex. 220 fol. 36; 234 fol. 35; 236 fol. 50; 251 fol. 58.

33) Intr. et Ex. 220 fol. 38v; 251 fol. 11. Reg. Vat. 144 fol. 52; 142 fol. 36, fol. 126v.

34) Reg. Vat. 140 fol. 52; 178 fol. 2.

35) Reg. Vat. 144 fol. 52. Berlière: Inventaire Nr. 230. Oblig. et Sol. 19 fol. 55v.

36) Berlière: Inventaire Nr. 137.

37) Intr. et Ex. 260 fol. 35v; Kirsch: Annaten I. S. 25.

38) Reg. Vat. 137 fol. 29v.

39) Göller: Inventarium S. 109.

Händen, das war der Boykott. So erklärte Clemens am 1. März 1348 für die Amani von Pistoja den Boykott. Ohne spezielle Erlaubnis durfte ihnen auf der ganzen christlichen Welt niemand mehr Geld geben, selbst nicht Könige und der Kaiser. Ihr gesamtes Vermögen wurde zu gleicher Zeit von der Kurie beschlagnahmt, um damit die Gläubiger zu befriedigen <sup>40)</sup>.

Neben den großen Einnahmen, die die Bankiers aus den päpstlichen Geldern ohnehin schon zogen, nahmen sie auch noch an der damaligen Großzügigkeit päpstlicher Benefizienverleihungen teil. Bodratus Malabaila war Kanoniker von Lincoln <sup>41)</sup>, Jakob Malabaila erbat und erhielt für seinen Bruder und seinen Neffen Benefizien in den flandrischen Diözesen <sup>42)</sup>.

---

40) Reg. Vat. 178 fol. 2.

41) Reg. Vat. 142 fol. 15.

42) Berlière: Suppl. Nr. 43—44, 1007.

## VERZEICHNIS BENUTZTER QUELLEN.

### A. Ungedruckte Quellen.

#### Vatikanisches Archiv.

- I. Pergamentregister — Regesta Vaticana (Reg. Vat.):
  1. Sekretregister:  
die Bände 137 bis 146.
  2. Communregister (et de Curia):  
die Bände 147, 152, 157, 161, 163, 167, 169, 170, 173, 177, 178, 181, 187, 188, 192, 195, 199, 204, 206, 207, 212, 213.
- II. Papierregister — Regesta Avenionensia (Reg. Aven.):  
die Bände 56 bis 120a.
- III. Kameralbücher:
  1. Obligationes et Solutiones (Oblig. et Sol.):  
die Bände 6, 14, 16, 18 bis 29.
  2. Collectoriae (Coll.):  
die Bände 3, 4, 8, 64, 65, 110, 135, 181, 281, 282, 283, 285 bis 288, 327, 449, 462, 497.
  3. Introitus et Exitus (Intr. et Ex.):  
die Bände 200, 202, 203, 206, 209 bis 211, 214 bis 216, 218, 219, 227, 234 bis 239, 242, 243, 245, 247, 248, 250, 251, 260 bis 263, 265, 267, 270, 271, 273.

### B. Gedruckte Quellen.

- Berlière, Ursmer*: Inventaire analytique des libri obligationum et solutionum des Archives Vaticanes au point de vue des anciens diocèses de Cambrai, Liège, Théroüanne et Tournai. Rome, Bruges, Paris 1904.  
Zitiert: Berlière: Inventaire.
- Ders.* Suppliques de Clément VI, Textes et Analyses in: *Analecta Vaticano — belgica* T. I. Rome 1906.  
Zitiert: Berlière: Suppl.
- Brom, Gisbertus*: Bullarium Trajectense Haga-Comitis 1891—1896.
- Déprez, Eugène*: Clément VI (1342—1352): Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France. Paris 1901, in: *Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome*, 3. Serie III, 1.
- Fleischer*: Die Servitienzahlungen der vier preußischen Bistümer bis 1424. Braunschweig 1905.
- Göller, Emil*: Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. In: *Vat. Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378*. Hrsg. von der Görresgesellschaft. Bd. 1. Paderborn 1910.  
Zitiert: Göller: Die Einnahmen unter Johann XXII.
- Ders.* Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Benedikt XII. In: *Vat. Quellen* .... Bd. 4. Paderborn 1920.  
Zitiert: Göller: Die Einnahmen unter Benedikt XII.

- Göller, Emil*: Inventarium instrumentorum camerae apostolicae — Verzeichnis der Schuldurkunden des päpstlichen Kammerarchivs aus der Zeit Urbans V. o. J. (1920/21).  
Zitiert: Göller: Inventarium.
- Isacker, Philippe van*: Lettres de Clément VI. T. I. (1342—1346) Rome 1924, publié per Berlière Ursmer, in: *Analecta Vaticano-belgica VI*.
- Kirsch, Johann, Peter*: Die päpstlichen Annaten in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, Bd. I in: *Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte IX*. Hrsg. von der Görresgesellschaft, Paderborn 1913.  
Zitiert: Kirsch: *Annaten I*.
- Ders.*: Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des 14. Jahrhunderts, in: *Quellen und Forschungen ... III*. Paderborn 1904.  
Zitiert: Kirsch: *Koll.*
- Klicman, Ladislai*: *Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia I*. (Acta Clementis VI.) Prag 1903.
- Lang, Alois*: *Acta Salzburo-Aquilejensia*, Quellen zur Geschichte der ehemaligen Kirchenprovinzen Salzburg und Aquileja. Bd. I (1316—1378). Graz 1903.
- Lux, Karl*: *Constitutionum Apostolicarum de generali beneficiorum reservatione*, ab a. 1265 usque ad a. 1378 emissarum tam intra quam extra corpus iuris exstantium collectio et interpretatio. Wratislaviae 1904.
- Rieder, Karl*: *Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz*. Bd. II (1293—1383). Hrsg. von der Bad. hist. Kommission, Innsbruck 1905.  
Zitiert: Rieder: *Regesten von Konstanz*.
- Ders.*: *Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste in Avignon*. Hrsg. von der Bad. hist. Kommission, Innsbruck 1908.  
Zitiert: Rieder: *Römische Quellen*.
- Riezler, Sigmund*: *Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern*. Innsbruck 1891.
- Sauerland, Heinrich, Volbert*: *Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv*. Bd. III. Bonn 1905.  
Zitiert: *V. U. Rhein III*.
- Ders.*: *Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens*. Bd. II. Metz 1905.  
Zitiert: *V. U. Lothr. II*.
- Schäfer, K. H.*: Die Ausgaben der apostolischen Kammer unter Benedikt XII., Klemens VI. und Innozenz VI., in: *Vat. Quellen ... III*. Paderborn 1914.  
Zitiert: Schäfer: *Die Ausgaben unter Klemens VI*.
- Schmidt, Gustav*: *Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1295 bis 1352 in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzenden Gebiete*. XXI. Halle 1886.  
Zitiert: Schmidt: *Sachsen*.
- Theiner, Augustin*: *Vetera monumenta Poloniae et Lithuaniae gentiumque finitimarum historiam illustrantia I* (1217—1409). Romae 1860.  
Zitiert: Theiner: *Polonia I*.
- Werunsky, Emil*: *Excerpta ex registris Clementis VI. et Innocentii VI. summorum pontificum historiam S. R. imperii sub regimine Caroli IV. illustrantia*. Innsbruck 1885.

NB. Zitiert ist nach Verfassern, bzw. nach oben angegebener Weise. Die Literatur ist in den Fußnoten vermerkt.